Bachelorarbeit (TRP)

Geographisches Institut der Universität Freiburg

Wandel der Organisation und Wasserrechte der Suonen

Eine Fallstudie über die Suonen Dalawasserleitung und Varner Suone



Simona Huber

General Herzog-Strasse 39

5600 Lenzburg

simona.huber@unifr.ch

Betreut durch Professor Olivier Graefe

Freiburg, September 2013

Abstract

Gegenstand dieser Fallstudie sind die beiden Suonen der Gemeinde Varen, die Dalawasserleitu und die Varner Suone. Die beiden Suonen werden heute noch für die Bewässerung verwendet und befinden sich im Besitz der Gemeinde Varen. Anhand der beiden Beispiele werden der organisatorische Wandel und die Veränderung der Wasserrechte erörtert und deren Ursachen identifiziert. Im Fokus steht dabei besonders der Übergang von der Geteilschaft zum Gemeindebesitz, welchen man bei der Dalawasserleitung vorfindet. So ist es ein Ziel dieser Arbeit, sowohl die Ursachen als auch mögliche Veränderungen durch diesen Eigentumswechsel, insbesondere für die Wasserrechte, zu identifizieren. Um die Veränderungen der Wasserrechte zu verdeutlichen diente die Statuseinteilung nach Verfügungsrechten von Edella Schlager und Elinor Ostrom (1992) als theoretische Grundlage. Dabei wird deutlich, dass mit dem Eigentumswechsel für die Geteilen ein Verlust von Verfügungsrechten einhergeht. Ein zentrales Element dieser Arbeit im Zusammenhang mit den Ursachen, sowohl für den organisatorischen Wandel, als auch für den Übergang von der Geteilschaft zum Gemeindebesitz, stellt der strukturelle Wandel in der Landwirtschaft seit den 60er und 70er Jahren dar. Dieser Wandel von der Viehwirtschaft zum Weinbau ist nicht nur eine zentrale Ursache für den Eigentumswechsel, sondern war auch Grund für diverse organisatorische Veränderungen.

Schlüsselwörter:

Dalawasserleitu – Varner Suone - Wasserrechte – Geteilschaft -Eigentumswechsel

Danksagungen

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei einigen Personen bedanken, die einen wichtigen Beitrag bei der Entstehung dieser Arbeit beitrugen.

* Professor Olivier Graefe für seine Unterstützung bei der Themenwahl und das Begleiten dieser Arbeit.
* Christine Homewood für ihre Unterstützung unter anderem durch das Bereitstellen ihrer Literatur.
* Der Gemeinde Varen für die wertvollen Auskünfte und die Hilfe beim Suchen von Interviewpatnern.
* Gilbert Loretan für die interessanten Materialien, die er mir zur Verfügung stellte und die Zeit, die er sich nahm, um meine Fragen zu beantworten.
* Viktor und Peter Oggier, sowie Arthur Varonier für die interessanten Gespräche und ihre grosse Geduld meine Fragen zu beantworten. Bei Arthur Varonier möchte ich mich zudem für den spannenden Einblick in den Beruf des Winzers und den Weinbau in Varen bedanken.
* Den Mitarbeitern des Suonenmuseeums, welche durch das Zusammenstellen und Bereitstellen ihrer Mediathek eine grosse Hilfe waren.
* Marcel Stettler für seine Hilfe bei der formalen Korrektur dieser Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 6

2. GESCHICHTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN DER SUONE 8

2.1 Historischer Kontext der Suonen 8

2.2 Administration und Regulation 10

3. DAS WASSERRECHT – EIN KONZEPT MIT VERSCHIEDENEN FACETTEN 12

3.1 Das Wasserrecht aus juristischer Perspektive im Wandel der Zeit 12

3.2 Der wasserrechtliche Spezialfall des Raspillewassers 13

3.3 Das Wasserrecht als Nutzungsrecht und seine qualitativen und quantitativen Aspekte 15

3.4 Verteilung und Erwerb von Wasserrechten 16

3.5 Das Konzept der Verfügungsrechte nach Schlager und Ostrom 17

4. FRAGESTELLUNGEN UND METHODOLOGISCHE VORGEHENSWEISE 21

5. VERÄNDERUNGEN IN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SUONE UND DEREN URSACHEN 25

5.1 Von der Geteilschaft zum Gemeindebesitz - ein Übergang mit verschieden Ursachen 25

5.2 Veränderungen in Folge des Eigentumswechsels von der Geteilschaft zur Gemeinde und der Änderung von Bedürfnissen durch den Übergang zum Weinbau. 29

5.2.1 Das Gemeindewerk zur Zeit der Geteilschaft und heute 29

5.2.2 Eine neue Bedeutung für das Wasserrecht 33

5.2.3 Struktureller Wandel in der Landwirtschaft verlangt neue Art der Finanzierung 37

5.2.4 Wässerwasserplan – von der Familienzuteilung zur Zoneneinteilung 38

5.2.5 Die Rolle des Wasserhüters früher und der Gemeindearbeiter heute 40

6. KONKLUSION 43

7. LITERATURVERZEICHNIS 48

7.1 Quellen : 48

7.2 Sekundär Literatur 51

8. ABBILDUNGSVERZEICHNIS 52

9. ANHANG 53

9.1 Anhang 1: Grundlegender Leitfaden für Interviews 53

9.2 Anhang 2: Wässerwasserreglement der Gemeinde Varen 57

9.3 Anhang 3: Wassereinteilung 2013 der Gemeinde Varen 64

1. Einleitung

Das Wallis ist bekannt für seine Bewässerungskanäle, welche oft als faszinierende technische Meisterwerke bezeichnet werden. Diese Bewässerungskanäle, die im deutschsprachigen Teil Suonen und im frankophonen Teil Bisses oder Rayes genannt werden (Casanova, 1995, zitiert in Reynard, E., 2002), wurden im Spätmittelalter zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen errichtet. Obwohl viele Suonen heute noch in Gebrauch sind um Weiden und Rebberge zu bewässern, gab es einige, welche in Folge von modernen Leitungssystemen, Tunnels und Pumpen still gelegt wurden. Zudem gerieten die Suonen mit dem Rückgang der Landwirtschaft etwas in Vergessenheit und gewannen erst in den 1980er Jahren wieder vermehrt an Bedeutung. Heute sind die Suonen geprägt durch ihre Multifunktionalität. Sie sind einerseits Zeugen einer landwirtschaftlichen Tradition und gelten somit als Kulturerbe. So setzt sich beispielsweise die Vereinigung der Walliser Suonen zum Ziel, eine Vorkandidatur zur Aufnahme in die UNESCO Weltkulturerbe zu erreichen. Das Potential der Suonen zum Weltkulturerbe war auch ein Schwerpunkt des Internationalen Kolloquiums «Die Wasserkanäle (Suonen) – Wirtschaft, Gesellschaft und Kulturerbe / *Les bisses – économie, société, patrimoine*» vom 2. bis 5. September 2010 in Sion. Die Suonen gewinnen jedoch auch für den Tourismus immer mehr an Bedeutung. Viele Gemeinden versuchen daher ihre Suonen durch geeignete Kampagnen für einen nachhaltigen Wandertourismus zu vermarkten. Da es sich bei den traditionellen Suonen meist um offene Wasserkanäle handelt, liefern die Suonen auch einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität. Suonen sind jedoch nicht nur technische Meisterwerke, sondern besitzen auch soziale Facetten. Die Suonen wurden durch ihre Organisation in Geteilschaften auch zu einem identitätsstiftenden Bestandteil der Dorfgemeinschaft. Diese Organisation in Geteilschaften bildet eine genossenschaftliche, selbstorganisierte Institution, wie sie von Elinor Ostrom (2008) beschrieben wird, um eine Grundlage für die Nachhaltigkeit einer solchen Ressource zu schaffen. Aktuell werden die Suonen auch vermehrt im Kontext der Elektrifizierung erwähnt. Es gibt Bestrebungen, das Wasser, welches nicht zur Bewässerung benötigt wird, zur Stromgewinnung zu nutzen.

Anhand dieser verschiedenen Aspekte wird sichtbar, dass die Suonen nicht bloss landwirtschaftliche Bewässerungskanäle sind. In dieser Arbeit sollen im Rahmen einer Fall-

studie der beiden Suonen Varner Suone und Dalawasserleitu die Aspekte der Organisation und der Wasserrechte genauer untersucht werden. Diese Aspekte sollen vor allem im Hinblick zum zeitlichen Wandel und dem Übergang der Suonen von der Geteilschaft zum Gemeindeeigentum evaluiert werden.

Die Varner Suone, welche auch als Bisse de Varonne, Grossi Wassereitu oder auch nur Grossi bekannt ist, bezieht ihr Wasser aus der Raspille. Die Fassung liegt bei Proprija auf 1120 Meter über Meer. Die Suone verläuft unter freiem Himmel und ist ungefähr 6 Kilometer lang, wobei sie von einem 4.5 Kilometer langen Wanderweg gesäumt wird. Die Varner Suone wird voll bewässert und wird immer noch landwirtschaftlich genutzt (www.musee-des-bisses.ch). Es ist nicht bekannt, wann die Suone genau entstanden ist. In der Gemeindechronik von Varen wird der Richtspruch von Jost von Silenen 1490 als erste urkundliche Erwähnung genannt (Heldner, 1969). Laut dem Suonenwanderbuch von Johannes Gerber (2008) wurde die Suone jedoch bereits 1150 erstmals urkundlich erwähnt. Die Varner Suone war, so viel man weiss, stets im Besitz der Gemeinde. Ein anderer Fall bildet dabei die Dalawasserleitu oder oft auch nur Dala genannt. Diese Suone befand sich früher im Besitz einer Geteilschaft und wurde vermutlich auch von dieser errichtet. Laut den Informationen des Suonenmuseeum wurde sie vor 1463 erbaut (www.musee-des-bisses.ch) und Paul Heldner (1969) beschreibt in der Gemeindechronik eine Ersterwähnung im Jahr 1483 in einer gerichtlichen Schadensschätzung in Folge eines Bruchs der Wasserleitung. Im Jahre 1981 ging der Besitz der Dalawasserleitu an die Gemeinde über (www.varen.ch). Die Dala ist im Gegensatz zur Grossi grösstenteils verrohrt und beträgt eine Länge von 3.3 Kilometern. Der Anschlussort Rumling liegt auf einer Höhe von 896 Meter und die Suone endet auf der Höhe von 827 Meter (www.musee-des-bisses.ch).

2. Geschichtliche und organisatorische Grundlagen der Suone

2.1 Historischer Kontext der Suonen

Der Grund für die Existenz der Suonen im Wallis liegt beim Klima, bedingt durch die Topographie des Wallis. Das Rhonental wird im Norden von den Berner Alpen und im Süden von den Walliser Alpen begrenzt. Diese beiden Bergketten beeinflussen das Klima sehr stark durch den Regenschatteneffekt. Da die Niederschläge im Wallis sehr unregelmässig verteilt sind, waren die Menschen gezwungen, das Wasser zu bewirtschaften, um in dieser Region zu überleben. Die Abhängigkeit der Bautätigkeit von Suonen mit dem Klima wird auch deutlich, wenn man die Zeitperioden der Entstehung von Suonen betrachtet. So herrschte in den frühen Jahren der Entstehung der Suonen eine Zeit mit sehr geringem jährlichem Niederschlags, was die Entstehung der Suonen förderte (Bratt, 1995). Ein weiterer Grund für das vermehrte Aufkommen von Suonen waren die Veränderungen zur kommerziellen Viehwirtschaft in der Landwirtschaft Ende 14. Jh., Anfang 15. Jh. (Reynard, D., 2002). Vor allem im 15. Jahrhundert stieg die Zahl der Suonen stark an und die bedeutendsten Suonen entstanden (Reynard, D., 2002). Reynard E. (2008) beschreibt das 15. Jahrhundert auch als das „Goldene Zeitalter der Suonen“ Reynard D. (2002) sieht die Suone jedoch weniger als ein Resultat eines geographischen Determinismus, sondern eher als technisches Mittel, um ein ökonomisches Projekt zu verwirklichen, in dem sie die landwirtschaftliche Nutzung von höher gelegenen Feldern ermöglichte. Durch die Rinderzucht rückten die Suonen vermehrt in den ökonomischen Fokus, so dass auch vermehrt schriftliche Zeugnisse über Regelungen zu finden sind. Die Suonen werden dadurch jedoch auch vermehrt zu einem Brennpunkt von Konflikten (Reynard, D., 2002). Von 1590/1600 bis ungefähr 1855/1860, diese Zeit wird auch „Kleine Eiszeit“ genannt, stand mehr Wasser zur Verfügung. Zudem gingen durch den Vorzug der Gletscher auch Wiesen und Weideland verloren und Wasserentnahmestellen oder Teile von Wasserläufen von früheren Suonen wurden zerstört. Diese Faktoren führten zu einem geringeren Bedürfnis von Suonen in dieser Zeit (Bratt,1995). Im 19. Jahrhundert kam es wieder zu einem Aufschwung der Bautätigkeit mit neuen Techniken und veränderten ökonomischen Bedingungen (Bratt, 1995). Es bestand wieder ein erhöhter Bedarf an Suonen, da die Walliser Berggebiete im 19. Jahrhundert ein grosses Bevölkerungswachstum verzeichneten

(Papilloud, 1999). Ende des 19. Jahrhunderts setzte dann jedoch wieder ein Umschwung ein. Die Zahl der Suonen ging stark zurück in Folge eines Rückganges der Landwirtschaft. Viele Kanäle wurden stillgelegt, die Bewässerung, besonders in schwer erreichbaren Gebieten, eingestellt, oder die Suonen wurden durch Tunnels ersetzt (Reynard E., 2008). Wo lag nun aber der Ursprung der Suonen? Dazu wurden im Lauf der Jahre verschiedene Vermutungen angestellt. Es gibt Theorien, wonach die Suonen auf die Römer zurück gehen sollen, wobei eine Analogie zu den römischen Aquädukten hergestellt wird. Diese Theorie wird jedoch kaum unterstützt. G. Bratt selbst hält diese Theorie nicht für fundiert, da er keine Dokumentationen fand, welche Hinweise in diese Richtung bieten. Die Analogie mit den römischen Aquädukten erachtet er als fehlerhaft, da die Suonen alle lokal konstruiert wurden und nicht das Resultat einer zentralen Regierung sind. Er erachtet die Suonen eher als logische Folge des Wassermangels. Da der Mensch nicht ohne Wasser leben kann, holt er sich das Wasser dort wo es hat, auch wenn dies etwas weiter weg ist. Er vermutet daher, dass die Wasserkanäle seit der ersten Besiedlung der Gegend existieren. Die ersten schriftlichen Zeugnisse von Suonen gehen auf das 13. Jahrhundert zurück und sind in Verkaufsurkunden, Reglemente von Konflikten und Statuten zu finden (Reynard, D. 2002).

In Gegensatz zur heutigen Zeit spielten früher die Kosten zum Bau einer Suone eine geringe Rolle, da diejenigen, die an einer Suone interessiert waren, zusammenkamen und diese selber erbauten, oder Feudalherren deren Bau anordneten. Es ging jedoch nicht lange, bis Materialien und Arbeiter bezahlt werden mussten (Bratt, 1995). Zudem kam es zu diversen Auseinandersetzungen wegen Schadenersatzforderungen infolge von Lecken oder Überflutungen der Suonen. Die Gemeinden und Geteilschaften führten daraufhin meist eine detaillierte Kontenführung ein. Trotzdem überstiegen manchmal die Kosten des Baus und der Instandhaltung die Möglichkeiten der Nutzer, so dass es zu Stilllegungen von Suonen kam (Bratt, 1995). Ab 1900 jedoch wurden die Suonen von Kanton und Staat subventioniert. Diese Subventionen ermöglichten enorme Verbesserungen der Wasserversorgung (Bratt, 1995).

2.2 Administration und Regulation

Es gibt keine einheitlichen Regelungen oder administrative Vorgehensweisen zur Bewirtschaftung und Nutzung der Suonen. Die Regulationen entstanden jeweils als Antwort auf bestehende Probleme im Zuge der Entstehung der Suonen. Sie teilen jedoch zwei Charakteristiken: Es handelt sich jeweils um präzise Rechte und Pflichten, deren Einhaltung durch die Drohung von Strafen gewährleistet wurde (Bratt, 1995). Es können drei Typen von Kontrollorganen der Suonen identifiziert werden. Erstens die Suonengenossenschaften, oder auch Geteilschaften genannt, welche sich nur auf eine Gemeinde beschränken. Zweitens Geteilschaften, welche aus Personen in verschiedenen Gemeinden bestehen, und drittens der Gemeindeverband, wenn die Suonen also von einer Gemeinde finanziert wurde. Es ist jedoch kaum möglich, die einzelnen Fälle zu vereinheitlichen und es bestehen einige Mischformen (Bratt, 1995). Bei der Organisation durch die Gemeinde sind oft die Gemeindemitarbeiter zuständig für den Unterhalt und die Hauptinstallationen (Baude und Reynard, 1999). Die Nutzer sind dabei meist für den Unterhalt des Bewässerungssystems auf ihren Feldern zuständig und bezahlen eine Gebühr für den Zugang zum Wasser(Baude und Reynard, 1999). Ihr Mitbestimmungsrecht ist nur indirekt vorhanden, indem sie die Gemeinderatsmitglieder wählen und an den Gemeindeversammlungen partizipieren (Baude und Reynard, 1999). Die Geteilen teilen sich die Rechte und Pflichten selber und wählen aus ihren Reihen ein Komitee und andere Schlüsselfiguren für den Betrieb (Baude und Reynard, 1999). Die Geteilschaften stellen somit eine endogene selbstorganisierte Institution dar, wie sie Ostrom in ihrem Werk „Governing the Commons“ (2008) beschreibt (Reynard, E., 2000). Durch die bereits erwähnte Urbanisierung im Wallis und dem damit verbundenen Rückgang der Landwirtschaft, standen und stehen die Geteilschaften zum Teil heute noch vor neuen Problemen, da viele Geteilen kein persönliches Interesse mehr am Erhalt der Suonen oder am aktiven Mitwirken in den Geteilschaften hatten (Reynard, E., 2000). Aus diesem Grund besteht bis heute die Tendenz, dass gewisse Tätigkeiten der Geteilschaften oder gar die ganze Bewirtschaftung von den Gemeinden übernommen wird (Baude und Reynard, 1999). Aber auch finanzielle Probleme und Probleme der Sicherheit und Verantwortung sind oft Gründe für den Übergang zur Gemeindeverwaltung (Reynard, E., 2000). Während bei der Verwaltung durch die Gemeinde das Recht auf den Zugang zum Wasser meist an das zu bewässernde Land ge-

bunden ist, sind die Wasserrechte bei den Geteilschaften oft an einzelne Personen gebunden (Baude und Reynard, 1999). Bis ins 20. Jahrhundert war es den Geteilen meist nicht erlaubt, das Wasser an andere zu veräussern. Aktuell gibt es jedoch diverse Beispiele, in denen es möglich wurde (Baude und Reynard, 1999). Die Regulationen sind bei manchen Suonen 400 oder mehr Jahre alt. In anderen Fällen wurden sie erneuert und auf den heutigen Stand gebracht (Bratt, 1995).

3. Das Wasserrecht – ein Konzept mit verschiedenen Facetten

Das Konzept der Wasserrechte ist sehr komplex, da es multiple Aspekte beinhaltet, wie beispielsweise juristische, politische, soziale, technische und territoriale (Aubriot und Jolly, 2002). Zudem deckt dieses Konzept mehrere Massstäbe (individuell und kollektiv), sowie eine Ressource, welche in verschiedenen Formen existiert (Aubriot und Jolly, 2002). Aubriot und Jolly (2002) betonen jedoch in ihrem Werk, dass man bei der Betrachtung dieses Begriffes bedenken sollte, dass die Wasserrechte vor allem ein Resultat von sozialen Beziehungen, Verhandlungen und Entscheidungen sind.

3.1 Das Wasserrecht aus juristischer Perspektive im Wandel der Zeit

Die erste Herausforderung des Wasserrechtes besteht im Versuch ein natürliches Element in eine juristische Form zu bringen, welches nur schwer den menschlichen Gesetzen zu unterordnen ist. So bringt es wenig Gesetze zu haben, wenn das Wasser, durch die Natur bedingt, nicht vorhanden ist (Gazzaniga und Larrouuy-Castera, 2002). Eine zweite Herausforderung besteht darin, dass das Wasser nichts Solides ist, was normalerweise als Basis von Gesetzen dient. Dies hat zur Konsequenz, dass das Wasser meist der Erde zugewiesen wird. So wird es je nach Beziehung zur Erde juristisch unterschiedlich behandelt. Häufig wird daher auch die gleiche Rechtsgebung wie für den Boden verwendet (Gazzaniga und Larrouuy-Castera, 2002). Ein dritter Aspekt des Wasserrechtes ist die Beziehung zwischen dem Eigentum und der Souveränität, da der Gebrauch und die Kontrolle über das Wasser auch ein Ausdruck der Macht sind. Es entstanden zwingende Vorschriften („lois de police et de contrôle“), um einen kollektiven Gebrauch zu organisieren und das Gemeinwohl zu garantieren. Es wird gar davon ausgegangen, dass die Regelungen zur Wasseraufteilung zu den ersten Machtoffenbarungen gehören (Gazzaniga und Larrouuy-Castera, 2002). Diese Charakteristiken des Wasserrechtes werden in dessen Geschichte deutlich. Da das Wasser niemandem gehörte, wurde der Gebrauch durch die Gemeinschaft organisiert. Bei dieser Verteilung von Nutzungsrechten findet man die ersten einfachen Regelungen, das Wasser betreffend, und die ersten Manifestationen von Autorität. In der Antike nimmt die Bewirtschaftung des Wassers meist einen grossen Stellenwert in der Politik ein. Die ersten Elemente des Wasserrechtes findet man bei den Römern, wo das Wasser als „Res communis“ eingestuft wurde, also als Allgemeingut, welches niemand in Besitz bringen

kann und allen zur Verfügung steht (Gazzaniga und Larrouuy-Castera, 2002). Sie machten jedoch einen Unterschied zwischen den grossen Flüssen, welche als „Res publica“ allen zur Verfügung standen und den kleinen Flussläufen, welche den Anwohnern gehörten. Der Rest des Wassers stand dem Besitzer des Bodens zu. Das Eigentum von Boden garantierte also eine gewisse Kontrolle über das Wasser, über die Fliessgewässer konnte man jedoch nur das Recht auf Nutzung ausüben (Gazzaniga und Larrouuy-Castera, 2002). Im Mittelalter weiteten die Feudalherren ihre Gerichtsbarkeit vom Land auch auf die Flüsse aus, zogen Gebühren ein und führten Gesetze ein. Aus dieser Macht entwickelte sich vermehrt ein Eigentumsrecht (Gazzaniga und Larrouuy-Castera, 2002). Gegen ein Entgelt erhielten entweder eine ganze Gemeinde oder eine Gruppe von Einwohnern (z.B. eine Geteilschaft) Konzessionen der Feudalherren, das Wasser zu nutzen (Reynard D., 2002). Im 19. Jahrhundert etablierte sich dann das heutige Recht, welches besagt, dass die Fliessgewässer und Seen das Eigentum der Gemeinden sind (Baude und Reynard, 1999). Die Ausnahmen bilden dabei die Rhone und der Genfersee, welche im Besitz des Kantons Wallis sind (Baude und Reynard, 1999). Die Gemeinden können nun heute neue Konzessionen für die Suonen verteilen, welche jedoch der Gesetzgebung über das Wasser unterliegen (Reynard E., 2008). Die Gesetzgebung im Bezug auf das Wasser und die Gewässer ist in der Schweiz jedoch sehr vielschichtig. Es gibt sowohl ein nationales Gewässerschutzgesetz (24. Januar 1991 SR 814.20), als auch diverse Gesetzgebungen und Verordnung welche die Gewässer oder das Wasser betreffen, aber in anderen politischen Bereichen angesiedelt sind, wie beispielsweise das Umweltschutzgesetz (7. Oktober 1983 SR 814.01) oder das Bundesgesetz über den Wasserbau (21. Juni 1991 SR 721.100). Die Angelegenheiten bezüglich Wasserrechte werden seit 1912 durch das Zivilgesetzbuch geregelt (Reynard E, 2002).

3.2 Der wasserrechtliche Spezialfall des Raspillewassers

Um die Suonen und die mit ihnen verbundenen Rechte und Pflichten kam es immer wieder zu Streitigkeiten. Konnten diese Streitigkeiten nicht lokal geregelt werden, kamen sie früher vor den Bischof von Sion, später vor das kantonale Zivilgericht (Bratt, 1995). Besonders um die Nutzung des Raspillewassers kam es in der Vergangenheit zu einigen Konflikten. Dies ist insofern von Bedeutung für diese Arbeit, als dass die Varner Suone ihr Wasser von der Raspille bezieht. Die Gesetzgebung dieses Raspillewassers ist

äusserst interessant. Da die Raspille als Zufluss der Rohne ein öffentliches Gewässer ist, steht das Verfügungsrecht der Raspille den Territorialgemeinden zu (Art. 4 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes von 1957). Die Gemeinden der Raspille bildeten eine Kommission, welche über die Wasserrechtliche Situation der Raspille zu bestimmen hatte (Liver und Caroni, 1987). Da es, nach Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juli 1932, verboten ist, das Wasser aus dem Fluss u.a. zu Bewässerungszwecken abzuleiten, braucht man eine Bewilligung oder Konzession der Gemeinde mit Bewilligung des Staatsrates dazu (Liver und Caroni, 1987). Es gibt jedoch diverse Wasserläufe, welche noch auf dem alten Recht beruhen, deren Entstehung meist schon lange zurückliegt und so unbeanstandet während Jahrhunderten als privates Gut genutzt wurden. Um solche privaten Wasserläufe handelt es sich auch bei dem Netz der Leitungen, mit welchen das Wasser der Raspille aufgeteilt wird (Liver und Caroni, 1987). Bei den beteiligten Gemeinden (Miège, Mollens, Randogne, Salquenen, Sierre, Varône, Venthône und Veyras) handelt es sich nicht um Territorialgemeinden, sondern um Wasserbezüger des Raspillewassers, welches sie sich als Nachbarschaften oder Dorfschaften ableiten. Dabei ist unbekannt, woher diese Rechte genau stammen (Liver und Caroni, 1987). So wird vom Urteil des Bischofs Jodocus von Sillenen von 1490 gesprochen, welches die Grundlage der noch heute geltenden Rechtsverhältnisse sein soll. Das Raspillewasser wurde in Bruchteile und ohne zeitliche Beschränkung der Wassernutzung unter den Gemeinden aufgeteilt (Liver und Caroni, 1987). In den folgenden Auseinandersetzungen bestand der Streitpunkt nie aus dem Recht der Gemeinden sich das Wasser zuzuleiten und zu nutzen, sondern jeweils aus der Verteilung der Anteile im Verhältnis zueinander. Dabei handelt es sich um ein privatrechtliches Verhältnis, wie bereits im Mittelalter (Liver und Caroni, 1987). Diese alten, privaten Wasserrechte werden auch „ehenhafte“ Wasserrechte genannt. Liver und Caroni (1987) definieren „ehenhafte“ Rechte wie folgt:

„Das sind altüberkommene private Rechte an öffentlichen Gewässern. Sie haben ihren Ursprung im Wasserrecht einer früheren Zeit. Sie sind meistens für die Erstellung von Mühlen, Sägewerken, Hammerschmieden und von anderen Radwerken durch Verleihung des feudalen Grund- oder Landesherrn begründet worden. Diese Verträge waren Erbleiheverträge. Mit der Ausbildung des neuzeitlichen Wasserrechtes wurden die Kan-

tone und Gemeinden Eigentümer der Seen, Flüsse und Bäche. Die alten privaten Wasserrechte blieben bestehen als „ehenhafte“, d.h. rechtsgültige Befugnisse, die unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehen“ (Liver und Caroni, 1987:10).

Diese ehenhaften Befugnisse können nicht verkauft werden, da es bei diesen Bezugsrechten um das Nutzungsrecht an einem Gemeingut handelt (Liver und Caroni, 1987). Die Aufrechterhaltung dieser alten Wasserrechte ist abhängig von der Art der Nutzung des abgeleiteten Wassers. Eine Voraussetzung ist, dass die Nutzung auf den Eigenbedarf beschränkt ist und dass der damalige Hauptzweck, die Bewässerung, nur beschränkt, jedoch nicht verdrängt wird (Liver und Caroni, 1987).

3.3 Das Wasserrecht als Nutzungsrecht und seine qualitativen und quantitativen Aspekte

Der Begriff Wasserrecht bezieht sich jedoch nicht nur auf die juristische Auslegung, sondern auch auf das Recht das Wasser zu nutzen. Das Wasserrecht wird daher auch Teil oder Portion vom Wasser genannt. Es beschreibt den genauen Anteil, welches eine Person einer Gruppe nutzen kann (Reynard, D., 2002). Ein weiterer wichtiger Aspekt des Wasserrechtes als Recht auf Zugang zum Wasser ist, dass es sich vor allem um ein Recht für den lokalen Gebrauch handelt. Es beinhaltet nicht unbedingt auch einen juristischen Wert. So gib es Fälle, wo das lokale Recht auf den Wasserzugang im Angesicht des staatlichen Rechtes keine Gültigkeit hat (Aubriot und Jolly, 2002). Die Wasserrechte sind in den westlichen Ländern zudem meist mit einer bestimmten Quantität an Wasser verbunden (Aubriot und Jolly, 2002). In öffentlichen Systemen handelt es sich beim Wasserrecht um den Preis, den der Nutzer für das Wasser bezahlen muss. Das Wasserrecht hat sowohl einen quantitativen als auch qualitativen Aspekt, da es einen bekannten Wert hat, die Zugehörigkeit zu der Gruppe kennzeichnet und das Volumen, welches genutzt werden darf, angibt (Gilot, 2002). Gilot (2002) beschreibt in seinem Artikel auch, dass diese Aufteilung des Volumens an Wasser, das jeder bekommt sehr unterschiedlich ausfallen kann, je nach dem welches Verteilungsprinzip angewendet wird. So kann das Wasser beispielsweise gerecht nach Volumen, nach Wassermangel der Parzelle oder nach dem Gewinn durch die Bewässerung geteilt werden. Der Begriff Gerechtigkeit hat dabei eine sehr relative Bedeutung, so dass Abweichungen des Volumens der einzelnen Nutzer nicht unbedingt als Ungerechtigkeit gelten müssen, da

wie die erwähnten Beispiele zeigen, das Wasservolumen nicht proportional nach zu bewässernden Oberflächen geteilt werden muss (Gilot, 2002). Die Verteilung des Wassers kann auch durch eine kontinuierliche Abflussmenge zustande kommen. Dabei wird die Nutzungszeit segmentiert, so dass ein Besitzer von Wasserrechten nach dem anderen seine Felder bewässern kann. Jedes Wasserrecht wird somit durch eine Zeitdauer und eine Abflussmenge definiert. Bei traditionellen Bewässerungssystemen ist diese Zuteilung meist eine Gewohnheit geworden ohne dass schriftliche Dokumente bestehen, welche die Verteilung genau definieren (Gilot, 2002). Diese Verteilungsform findet man häufig bei den Suonen im Wallis, da die genau Berechnung des Abflusses und somit die genaue Zuteilung von Wasservolumen nicht praktikabel war (Reynard, D., 2002). So erhielt jeder Geteilen eine gewisse Zeitperiode zur Bewässerung (Reynard, D., 2002). Man spricht dabei von der Wasserkehr, welche so lange dauert, bis jeder Geteilen die Gelegenheit zum Wässern erhalten hat (Reynard, D., 2002).

3.4 Verteilung und Erwerb von Wasserrechten

Die Wasserrechte der Suonen im Wallis sind häufig hunderte von Jahren alt. Sie gehen teilweise auf das Mitwirken ihrer ursprünglichen Eigentümer am Bau der Suone zurück (Bratt, 1995). Aubriot (2002) erwähnt in ihrem Artikel ebenfalls die Bedeutung von Investitionen, sei dies in finanzieller Form oder eben auch in Form von Mitarbeit am Bau, für das Erlangen von Wasserrechten und deren Legitimation. Die Wasserrechte wurden meist auf alle Geteilen proportional zur zu bewässernden Fläche aufgeteilt (Reynard, D., 2002). Die Wasserrechte wurden teilweise weitervererbt oder verkauft. Infolge der Urbanisierung im Wallis, gab es vermehrt Geteilen, welche noch im Besitz von Wasserrechten, jedoch nicht mehr im Besitz von landwirtschaftlichen Flächen waren und so auch kein Interesse mehr an der Instandhaltung der Suonen hatten (Baude und Reynard, 1999). Im Falle der Wasserrechte an den Suonen im Wallis bestanden jedoch starke Einschränkungen, was die Veräusserung der Wasserrechte betraf (Reynard, D., 2002). So war es oft nur für Geteilen, Gemeindemitglieder oder Einwohner eines bestimmten Gebietes möglich die Wasserrechte zu besitzen (Reynard, D., 2002). Die Wasserrechte der Suonen im Wallis waren im 15. Jahrhundert nicht zwingend den Männern vorbehalten (Reynard, D., 2002). So erbten auch Mädchen die Wasserechte ihrer Väter, wenn sie die Alleinerben waren. Jedoch verloren sie ihre Rechte, wenn sie

ausserhalb der Gemeinschaft heirateten (Reynard, D., 2002). In manchen Gemeinden werden die Wasserrechte in einem Intervall von beispielsweise 10 oder 20 Jahren neu verteilt (Bratt, 1995). Neben den Investitionen in den Bau galten auch Pflichten, wie beispielsweise die Mitarbeit oder Investitionen am Unterhalt der Suone, zur Legitimierung der Wasserrechte (Aubriot und Jolly, 2002). Diese Mitarbeit am Unterhalt ist auch hinsichtlich der Gruppenzusammengehörigkeit der Wasserrechtbesitzer ein sehr wichtiges Element in der Organisation dieser kollektiven Ressource (Aubriot und Jolly, 2002).

3.5 Das Konzept der Verfügungsrechte nach Schlager und Ostrom

Edella Schlager und Elinor Ostrom (1992) beschreiben in ihrer konzeptuellen Analyse das Konzept des Verfügungsrechtes als Konstrukt von fünf verschiedenen Rechten und verschiedenen Eigentumsregimen von Almenderessourcen (common-property resources). Dieser Begriff der Almenderessource wird sowohl für Ressourcen im Staatsbesitz, Ressourcen, die niemandem gehören, als auch Eigentum, welches einer Gruppe von Ressourcennutzern gehört, verwendet (Schlager und Ostrom, 1992). Schlager und Ostrom (1992) definieren zudem folgenden Gebrauch des Termes:

„The term is also used to refer to any common-pool resource used by multiple individuals regardless of the type of property rights involved." (Schlager und Ostrom, 1992:249)

Wie bereits erwähnt unterteilten Schlager und Ostrom (1992) die Verfügungsrechte (property rights) in fünf Kategorien. Vorerst muss jedoch noch die Unterscheidung zwischen Regeln„rules" und Rechten„rights" erfolgen, da diese häufig als Synonyme verwendet werden. Die Rechte stellen jedoch das Produkt der Regeln dar und beziehen sich auf bestimmte autorisierte Handlungen (Ostrom, V. 1976), während es sich bei den Regeln um die Vorschriften handelt, welche die Autorisation erst schaffen (Schlager und Ostrom, 1992). Es stellt sich nun jedoch die Frage, wie man die Verfügungsrechte (property rights) definiert. Nach John R. Commons (1968) handelt es sich dabei um die Autorisierung bestimmter Handlungen in einem spezifischen Bereich. Zusammenfassend kann man sagen, dass also für jedes Recht (right), das jemand besitzt, gewisse Regeln (rules) bestehen, welche bestimmte Handlungen erlauben oder erfordern, um dieses Verfügungsrecht auszuüben (Schlager und Ostrom, 1992). Schla-

ger und Ostrom (1992) unterscheiden in ihrem Artikel die operativen Verfügungsrechte von den Verfügungsrechen kollektiver Entscheidungen (collective-choice property rights). Zu den beiden operativen Verfügungsrechten zählen das Zugangsrecht (Access) und das Entnahmerecht (Withrawal). Die beiden Rechte werden von Edella Schlager und Elinor Ostrom (1992) wie folgt definiert:

Zugang/Access: Das Recht um ein definiertes physisches Eigentum zu betreten.

Entnahme/Withdrawal: Das Recht, um die „Produkte" einer Ressource zu erhalten.

Diese beiden Rechte sind in der Praxis meist untrennbar (Aubriot, 2002). Auf der Ebene der kollektiven Entscheidung bei Allmenderessourcen befinden sich die Rechte der Bewirtschaftung (Management), des Ausschlusses (Exclusion) und der Veräusserung (Alienation), welche wie folgt definiert werden (Schlager und Ostrom, 1992):

Bewirtschaftung/Management: Das Recht interne Gebrauchsmuster zu verändern und die Ressource durch Verbesserungen zu transformieren.

Ausschluss/Exclusion: Das Bestimmungsrecht über die Zugangsrechte und wie diese übertragen werden.

Veräusserung/Alienation: Das Recht eines oder beide der zuvor genannten Rechte der kollektiven Entscheidung zu verkaufen oder zu verpachten.

Es ist dabei möglich, dass eine Person, welche das Zugangs-und Nutzungsrecht besitzt, nicht unbedingt auch im Besitz der Rechte für die kollektive Entscheidung sein muss (Aubriot, 2002). Die Rechte der kollektiven Entscheidung bilden die Grundlage um zukünftige operative Rechte abzuleiten. Der grosse Unterschied zwischen Besitzern mit operativen Rechten und denjenigen mit Rechten der kollektiven Entscheidung besteht darin, dass die Besitzer von operativen Rechten lediglich das Recht ausführen können, während Halter von Rechten der kollektiven Entscheidung an der Definition von zukünftig auszuführenden Rechten teilnehmen können (Schlager und Ostrom, 1992).Da meist nicht alle Personen sämtliche dieser Verfügungsrechte besitzen, haben Edella Schlager und Elinor Ostrom (1992) vier Klassen von Haltern von Verfügungsrechten geschaffen. Sie unterscheiden dabei „Authorized Users", „Claimants", „Proprietors" und „Owners" und haben diese wie folgt definiert:

Authorized User: Es handelt sich bei um Individuen, welche die Verfügungsrechte Zugang und Entnahme auf dem operativen Level besitzen. Die Zugangs- und Entnahmerechte können auch weitergeben, verpachtet oder verkauft werden, insofern dies in den operativen Regelungen festgehalten ist. Es handelt sich bei diesen Rechten jedoch nicht um eine Veräusserung im Sinne der „Alienation“ der Rechte der kollektiven Entscheidung. Die Rechte dieser autorisierten Nutzer werden durch diejenigen mit den Rechten der kollektiven Entscheidungen der Bewirtschaftung und der Exklusion bestimmt. Sie besitzen keine Autorität, um die Regeln der Nutzung zu verändern, andere vom Zugang auszuschliessen oder um die operativen Regeln zu ändern (Schlager und Ostrom, 1992).

Claimant: Diese Individuen besitzen neben den operativen Rechten des Zuganges und der Entnahme zusätzlich das Recht der kollektiven Entscheidung der Bewirtschaftung. Sie können damit operative Rechte gestalten, jedoch nicht darüber bestimmen, wer Zugang zur Ressource hat. Zudem können sie ihr Bewirtschaftungsrecht nicht veräussern (Schlager und Ostrom, 1992).

Proprietor: Es handelt sich bei den „Proprietors“ um Personen, welche neben den operativen Rechten Zugang und Entnahme, auch im Besitz der Rechte der kollektiven Entscheidung der Bewirtschaftung und des Ausschlusses sind. Sie bestimmen darüber, wem der Zugang zur Ressource erlaubt ist und auf welche Weise die Ressource genutzt wird. Sie besitzen jedoch nicht das Recht der Veräusserung dieser Rechte der kollektiven Entscheidung (Schlager und Ostrom, 1992).

Owner: Diese Individuen besitzen sowohl die operative Rechte des Zuganges und der Entnahme als auch sämtliche Rechte der kollektiven Entscheidung (Bewirtschaftung, Ausschluss und Veräusserung). Sie sind somit befugt ihre Rechte der kollektiven Entscheidung zu verpachten oder verkaufen (Schlager und Ostrom, 1992).

Die beiden Autorinnen machen eine weitere Unterscheidung der Verfügungsrechte anhand ihrer gesetzlichen Anerkennung. Sie unterschieden dabei die „de facto“ und die „de jure“ Verfügungsrechte. Werden die Verfügungsrechte von einer Regierung mit gesetzlicher Anerkennung durchgesetzt, welche diese Rechte den Nutzern der Ressource sichert, spricht man von „de jure“ Rechten. Die Besitzer solcher Rechte können

davon ausgehen, dass falls die Rechte in Frage gestellt werden, diese mit grosser Wahrscheinlichkeit fortbestehen werden (Schlager und Ostrom, 1992). Verfügungsrechte, welche ihren Ursprung unter den Nutzern der Ressource haben, bezeichnen die Autorinnen als „de facto“, solange diese keine Anerkennung durch staatliche Autoritäten erhalten. Sie sind weniger sicher, da diese Rechte in einem Streitfall nicht zwingend von den Gerichten anerkannt werden. Innerhalb eines Systems einer Allmenderessource kann es Überlappungen von „de jure“ und „de facto“ Rechten geben (Schlager und Ostrom, 1992). „De facto“ Verfügungsrechtsysteme sind von grosser Bedeutung, da die operativen Rechte dadurch oft optimal an die physischen und wirtschaftlichen Bedingungen einer bestimmen Lage angepasst sind (Schlager und Ostrom, 1992).

Bisher war stets die Rede von Rechten, es darf jedoch nicht vergessen werden, dass jedes Recht mit ergänzenden Pflichten verbunden ist. Edella Schlager und Elinor Ostrom beschreiben dies wie folgt:

„To possess a right implies that someone else has a commensurate duty to observe this right.“ (Schlager und Ostrom, 1992:250)

4. Fragestellungen und Methodologische Vorgehensweise

Die Suonen von Varen gerieten bisher nur am Rande in den Fokus von wissenschaftlichen Studien. Aus diesem Grund gibt es kaum schriftliche Erzeugnisse über diese Suonen. Da es sich bei dieser Arbeit um eine sehr explorative Studie handelt, wird auf das Formulieren von Hypothesen verzichtet. Daher werden dieser Arbeit einige, relativ offene Fragestellungen zu Grunde gelegt. Ein erstes Ziel dieser Arbeit ist, die grundlegende Struktur der Organisation und Verteilung der Wassernutzungsrechte am Beispiel der beiden Suonen Varen und Dala zu untersuchen:

> Welche Organisation, Verteilungsprinzipen und Entwicklungen der Wassernutzungsrechte liegen der Suone Varen und Dala zugrunde?

In einem zweiten Teil soll die Relevanz der Eigentumsverhältnisse auf die Organisation und Verteilung der Wasserrechte untersucht werden. Heute befinden sich viele Suonen im Besitz der Gemeinde und nicht mehr im Besitz von Geteilschaften, so auch die Varner Suone und die Dala. Es stellt sich nun die Frage, wie sich diese Eigentumsverhältnisse, in diesem Falle das Gemeindeeigentum, in der Organisation und Verteilung der Wasserrechte manifestieren.

> Wie manifestieren sich die Eigentumsverhältnisse in der Verteilung und Organisation der Wassernutzungsrechte?

Der Fokus soll dabei auf die allfälligen Veränderungen gerichtet werden, welche durch den Übergang vom Besitz der Geteilen zum Gemeindeeigentum verursacht werden:

> Wie verändern sich die Organisation und die Wassernutzungsrechte bei Gemeindebesitz zur früher verbreiteten Organisation der Geteilschaften?

Dabei sollen auch sonstige allfällige organisatorische Veränderungen und ihre Ursachen berücksichtigt werden:

> Falls nicht der Eigentumswechsel Grund zur Veränderung der Organisation war, welche Ursachen liegen ihnen zu Grunde?

Schliesslich sollen allfällige Veränderungen der Wasserrechte vor dem theoretischen Hintergrund von Edella Schlager und Elinor Ostrom erörtert werden:

> Welche Kategorien von Verfügungsrechte, nach Edella Schlager und Elinor Ostrom, besitzen die Nutzer der Suonen und welchen allfälligen Statuswechsel gab es mit dem Übergang vom Besitz der Geteilschaft zum Gemeindeeigentum?

Die oben erwähnten Fragen sollen mit Hilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp A. E. Mayring beantwortet werden. Das Material für die qualitative Inhaltsanalyse besteht aus verschiedenen Interviews. Da es sich, wie bereits erwähnt, um eine explorative Studie handelt, wurden Leitfadeninterviews gewählt, welche genügend Raum für relativ offene Fragestellungen ermöglichen. Neben einem Kurzfragebogen und einleitenden, eher persönlichen Fragen an den Interviewpartner, um eine angenehme Atmosphäre zu schaffen, besteht der Leitfaden aus verschiedenen Fragen zur Geschichte, Organisation und den Besitzverhältnissen (siehe Anhang 1). Dieser Leitfaden wurde dann jeweils auf die einzelnen Interviewpartner angepasst, je nach Funktion oder Bezug zur Suone. Es wurden gezielt relativ offenen Fragen gestellt, damit genügend Raum für neue Aspekte geboten werden konnte. Die einzelnen Interviewpartner wurden nach dem „Schneeballsystem“ ermittelt. Das heisst, dass von einer ersten Kontaktperson jeweils neue Kontaktpersonen empfohlen wurden und diese wiederum weitere Personen empfahlen. Dieses System zeigte sich aber bald als unzureichend für die Gemeinde Varen, da sich die Empfehlungen schon bald im Kreise drehten. Es wurden stets die gleichen 2-3 Personen als Ansprechpartner empfohlen. Es bleibt jedoch offen, ob dies an der geringen Anzahl Einwohner liegt (Varen verzeichnete am 31.12.2011 gemäss der Homepage www.varen.ch 634 Einwohner). Ein weiterer Grund könnte auch eine starke Konzentration des Wissens über die Suonen auf ein paar wenige Schlüsselpersonen sein. Da bei der Suche nach Interviewpartnern eine Mischung von Personen mit verschiedenen Funktionen bezüglich der Suonen angestrebt wurde, musste noch eine Alternative zum „Schneeballsystem“ gefunden werden. Es fehlte vor allem noch die Sichtweise der Winzer, welche ja noch heute das Wasser aus den Suonen beziehen. Dafür wurden die Weinkeller von Varen kontaktiert. Wiederum beliefen sich jedoch alle Empfehlungen auf eine einzelne Person. Die meisten der Weinkeller

zeigten wenig Interesse an einem Interview, was meist damit begründet wurde, dass man selber nicht viel über die Suonen wisse.

Die Interviews wurden schweizerdeutsch geführt, auf einem Diktiergerät aufgezeichnet und danach ins Hochdeutsche transkribiert. Die Transkription der Walliser Dialektsprache stellte sich zwar für mich als Auswärtige als Herausforderung dar, gelang aber bis auf wenige Worte sehr gut, da sich die Interviewpartner sehr um einen verständlichen Dialekt bemühten. Bei einem Interview gab es leider ein technisches Problem, weshalb dieses nur in protokollierter Form vorliegt. Die Interviews wurden jeweils an einem vom Interviewpartner gewünschten Ort geführt.

Im weiteren Vorgehen wurden die Interviews kodiert. Obwohl es sich nicht um immense Textkörper handelt, wurde die Software Atlas.ti6.2 verwendet, da diese Software die Kodierung sehr vereinfacht. Insgesamt wurden Textstellen zu 9 verschiedenen Codes markiert, welche anschliessend gemäss den Schritten einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse (Mayring, 2008) schrittweise vereinfacht wurden. Zuerst wurden die Textstellen paraphrasiert, anschliessend die Paraphrasen generalisiert und schliesslich auf grundlegende Aussagen reduziert. Diese grundlegenden Aussagen konnten nun auf Veränderungen hin analysiert werden. Zur Analyse wurde ergänzend zu den Interviews das Wässerwasser Reglement vom 1. Januar 1987 der Gemeinde Varen (siehe Anhang 2) hinzugezogen. Darin sind die heute geltenden rechtlichen und finanziellen Regelungen festgehalten.

Ein grosses Problem bei der Datenerhebung war, dass der Verkauf der Dalageteilschaft an die Gemeinde bereits 1981 stattfand (www.varen.ch). So sind viele der damaligen Zeitzeugen bereits verstorben und die Reben, falls sie überhaupt noch im Besitz der Familie blieben, bereits im Besitz der nächsten oder übernächsten Generation. Es gibt nur einzelne Schriftstücke, welche sich auf einzelne Konflikte, Regelungen oder Schadensszenarien beziehen, die archiviert wurden. Diese werden in der Gemeinde Chronik von Varen erwähnt und stammen fast alle aus dem 15. und 16. Jahrhundert (Heldner, 1969). Vieles, was die Organisation und die alltäglichen Regelungen der Suone betrafen wurde jedoch, meines Wissens, nicht schriftlich niedergelegt oder ist heute nicht mehr in schriftlicher Form zugänglich. So starben mit den alten Geteilen auch viel kon-

kretes Wissen über Regelungen und Vereinbarungen innerhalb der Geteilschaft. Um allfällige Informationslücken zu schliessen wurden daher allgemeine Gegebenheiten, wie sie in der Literatur zu finden sind, zur Analyse hinzugezogen.

Zum Schluss ein paar Worte zu meiner Position innerhalb dieses Dorfes und einige persönliche Eindrücke. Ich hatte als Nichtwalliserin keine vorgängigen Kontakte in Varen, sondern kam als auswärtige Person, die sich für die Suonen interessierte, in dieses Dorf. Über das Gemeindebüro kam ich zu ersten Kontaktpersonen. Ich hatte zwar einiges an Vorwissen über die Suonen, wusste aber sehr wenig über die heutige Organisation in Varen. So hatte ich teilweise den Eindruck, dass meine Fragen für meine Interviewpartner, für die die Suone und ihre Organisation zum Alltag gehört, sehr banal wirken mussten. Trotz des kleinen Dorfes blieben meine Kontakte sehr begrenzt, da mich die Leute immer an die gleichen Schlüsselpersonen verwiesen. Ich könnte mir vorstellen, dass es vielleicht als ortskundige Person besser gelungen wäre noch weitere Schlüsselfiguren zu identifizieren. Die Interviewpartner zeigten sich erfreut über das Interesse an den Suonen und hinterliessen den Eindruck, dass diese Suonen fest in der Gemeinde verankert und noch immer von grosser Bedeutung sind. Umso überraschender war für mich, dass viele der angesprochenen Leute vorgaben nur über ein sehr geringes Wissen über die Suone zu verfügen. Ich stellte mir die Frage, ob dies nur Desinteresse an einem Interview ist oder ein Zeichen, für den Interessenverlust an der Suone und die Folge, dass heute die meisten Dorfbewohner nicht mehr direkt mit den Belangen der Suone in Berührung kommen.

5. Veränderungen in der Bewirtschaftung der Suone und deren Ursachen

5.1 Von der Geteilschaft zum Gemeindebesitz - ein Übergang mit verschieden Ursachen

Die Varner Suone und die Dalawasserleitu haben, wie bereits erwähnt, eine unterschiedliche Geschichte bezüglich ihrer Eigentumsverhältnisse. Die Varner Suone war stets im Besitz der Gemeinde. Es gibt zumindest keine Dokumente oder Kenntnisse, die dies widerlegen würden. Eine Vermutung besteht darin, dass die Suone im Besitz von einigen Familien war, aus denen dann die Gemeinde Varen entstand und so die Suone automatisch in Gemeindebesitz überging. Diese Vermutung wurde auch von Peter Oggier geäussert, welcher als Gemeindearbeiter für den Unterhalt der Suonen verantwortlich ist. Auch die Annahme über die Entstehung der Suonen stärkt diese Vermutung. Er vermutet, dass bereits bei der Besiedlung das Herleiten von Wasser notwendig wurde, da die Gemeinde Varen nur über eine sehr kleine Trinkwasserquelle verfügt, sodass die Suonen vielleicht schon bei der Besiedlung entstanden. Es gibt aber keinerlei Belege für diese Vermutungen. Eine etwas andere Geschichte weist die Dalawasserleitu auf. Sie war lange Zeit im Besitz einer Geteilschaft und wurde erst im Jahr 1981 an die Gemeinde Varen verkauft. Seit dem Verkauf der Dala an die Gemeinde, werden die beiden Suonen als einheitliches Bewässerungssystem organisiert. So existieren zwar heute noch beide Suonen, rechtlich und organisatorisch werden sie jedoch einheitlich betrachtet. Die heutigen Regelungen gelten für beide Suonen gleichermassen und auch das Wasser der einzelnen Suonen läuft in den Reservoiren zusammen und wird so in den Bewässerungskreislauf eingespiesen. Aus diesem Grund können bei der heutigen Organisationsform und rechtlichen Basis keine Vergleiche zwischen den beiden Suonen angestellt werden. Vergleichsmöglichkeiten bietet lediglich die frühere Organisation und rechtliche Basis der Geteilschaft des Dalawassers zur heutigen Situation der beiden Suonen im Gemeindebesitz. Da wie bereits erwähnt bei der Varner Suone kein Übergang von einer Geteilschaft zum Gemeindebesitz dokumentiert oder bekannt ist, wird im weiteren lediglich der Übergang des Dalawassers von der Geteilschaft zum Gemeindebesitz thematisiert. Als Auslöser dieses Besitzwechsels wird stets von einem Schaden gesprochen. Der Gemeindepräsident Gilbert Loretan beschrieb die damalige

Situation folgendermassen und nennt auch den Vorteil der kantonalen Subventionen durch den Gemeindebesitz:

„Sie hatten zum Beispiel einen Schaden und mussten nun diesen Schaden an der Suone reparieren. Sie hatten dafür aber kein Geld. Dann kam die Gemeinde und sagte, wir könnten sie in "Pfändi" nehmen, oder so ähnlich hiess das damals. Und dann den ganzen Schaden beheben, die Suone wieder herstellen und den Unterhalt machen, weil sie (die Geteilen) sind nicht in der Lage, das Geld aufzubringen. Und das ist halt der Vorteil, der die Gemeinde hat, dass wenn etwas passiert, man über die Gemeinde, über den Kanton, der Subventionen bezahlt um die Bewirtschaftung des Wassers zu garantieren, wieder Neuerungsarbeiten machen kann." (Gilbert Loretan)

Da die Dala durch Felssturzgebiet verläuft und ähnliche Schäden zukünftig vermieden werden sollten, wurde die teilweise Verrohrung notwendig, deren finanziellen Aufwand die Geteilen nicht aufbringen konnten. So ging die Geteilschaft auf die Gemeinde zu, um eine Möglichkeit für den Erhalt der Suone zu suchen (Interview mit Viktor Oggier).

In den verschiedenen Interviews wird bald klar, dass dieser Schadenfall nur der letzte Anstoss bedeutete, die Ursachen für den Übergang jedoch viel tiefer zu finden sind. Das Hauptproblem bestand darin, dass viele der Geteilen vermehrt das Interesse an der Suone verloren und somit auch an ihren Anteilen und der Mitarbeit. Arthur Varonier vergleicht das Problem der Geteilschaft mit den heutigen Vereinen, welche ja oft auch nur mit Mühe Vorstandsmitglieder finden. Dieser Interessensverlust hat verschiedene Gründe. Zum einen gibt es den anhaltenden Trend, dass die Landwirtschaft ein Nachwuchsproblem hat. Gilbert Loretan sieht darin einen allgemeinen Grund, weshalb heute viele Suonen von den Gemeinden bewirtschaftet werden:

„Das Problem ist ja, wie ich vorher gesagt habe, dass jeder nebenbei noch Landwirtschaft betrieben hat, wo er direkt involviert war. Also musste er auch Wasser haben, um seinen Betrieb zu bewirtschaften. Heute ist es so, dass vor allem die jungen Generationen ja nicht mehr eigenes Gut haben. Wenn das (Gut) die Eltern nicht mehr bewirtschaften, wir das grossflächig verkauft an Firmen, wie Weinhandlungen...Wenn das

(die Bewirtschaftung der Suonen) die Gemeinde nicht machen würde, würde das kein Mensch mehr machen." (Gilbert Loretan)

Ein weiterer Grund liegt im Übergang von der Viehwirtschaft zum Weinbau. Heute wird in Varen auf den meisten landwirtschaftlichen Flächen Weinbau betrieben und es bestehen nur noch wenige Wiesen oder Matten, wie sie von den Einheimischen auch genannt werden. In den 60er Jahren gab es einen starken Rückgang der Viehwirtschaft, da durch eine Umstrukturierung die Viehwirtschaft nicht mehr rentabel war. Laut dem Winzer Arthur Varonier wurde damals der Käse nicht mehr auf der Alp hergestellt, sondern man baute eine Pipeline ins Tal. Durch den Höhenunterschied konnte aus der Milch jedoch kein Käse mehr hergestellt werden und man musste sie als Trinkmilch nach Siders verkaufen, was kaum die Transportkosten deckte. So lagen damals viele Matten brach und wurden erst sukzessive in Reben umgewandelt. Arthur Varonier kann sich daran erinnern, dass die meisten Reben erst nach dem Übergang an die Gemeinde grossflächig angelegt wurden und daher das Interesse zur Zeit des Überganges an der Suone klein war.

„In dieser Zeit wurden die Matten spärlich genutzt. Also war da keiner darauf erpicht gewesen den Dalaanteil für sich zu behalten."(Arthur Varonier)

Aber auch als der Weinbau in Varen aufblühte, erlangte die Suone nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher, da das Bewässern der Reben viel weniger Wasser verbraucht, als die traditionelle Bewässerung der Wiesen, bei der man das Wasser in die Wiesen „schlug". Die wenigen Geteilen, welche noch Landwirtschaft in irgendeiner Form betrieben, waren aber weiterhin auf das Wasser der Suone angewiesen. Sie waren jedoch nicht in der Lage die Suone alleine zu bewirtschaften.

Eine weitere Ursache für den Übergang vom Besitz der Geteilschaft zum Gemeindebesitz war, dass der der Wechsel von der Viehwirtschaft zu den Reben eine neue Organisation implizierte. Zum einen benötigt die Berieselung der Reben eine Infrastruktur, welche bei der traditionellen Bewässerung der Wiesen nicht benötigt wurde. So wird das Wasser heute in Reservoiren aufgefangen und mittels Druckleitungen zu den Feldern geführt. Diese Infrastruktur erfordert eine geregelte Finanzierung. Zudem wird eine genaue Planung der Bewässerung benötigt, damit jeder weiss, wann in seiner

Umgebung gewässert wird. Dies ist insofern von Bedeutung, da die Reben gegen Pilzkrankheiten und Schädlinge gespritzt werden müssen. Würde nun der eine seine Reben spritzen und der Nachbar mit der Bewässerung beginnen, wäre die Behandlung mit den Pestiziden vergeblich gewesen. Der Gemeindepräsident verdeutlichte dies folgendermassen:

„Das war notgedrungen. Aufgrund der Sachlage musste man das (Bewässern) anders organisieren. Das Wasser muss anders eingeteilt werden. Wiesenbewässerung war nicht das Problem, da können sie Tag und Nacht bewässern. Da müssen sie keine Beschränkungen beachten...wie ich vorher gesagt habe, wenn der eine bewässern geht und der andere spritzen kommt. Das geht natürlich nicht. Im Prinzip war das ein Übergang, der auf Grund der Begebenheiten, dass wir mehr auf Weinbau setzten als auf Viehwirtschaft, ergeben hat." (Gilbert Loretan)

Die Gemeinde bringt diesen nötigen administrativen Apparat bereits mit sich. Herr Loretan ist überzeugt, dass es viel einfacher ist, auf der Ebene der Gemeinde die nötigen Reglemente zu verfassen und die finanziellen Verpflichtungen einzufordern. Aus dem oben genannten Zitaten von Gilbert Loretan geht hervor, dass der Übergang von der Geteilschaft zum Gemeindebesitz die logische Folge von den wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen war.

5.2 Veränderungen in Folge des Eigentumswechsels von der Geteilschaft zur Gemeinde und der Änderung von Bedürfnissen durch den Übergang zum Weinbau.

Auf der Suche nach den Veränderungen in Folge des Überganges der Rechte am Dalawasser von der Geteilschaft zur Gemeinde, stellte besonders das Fehlen von Zeitzeugen ein Hindernis dar. Mit Hilfe der Erinnerungen der Interviewpartner, dessen Väter teilweise noch Geteilen in der Dalageteilschaft waren, konnten trotzdem ein paar Unterschiede zur heutigen Organisation herausgearbeitet werden. Zu Beginn dieser Arbeit bestand eine Zielsetzung darin, den Wandel zu betrachten, welcher durch den Übergang vom Suonenbesitz in der Geteilschaft zum Gemeindeeigentum verursacht wurde. In den Gesprächen wurde bald deutlich, dass für den Wandel nicht primär dieser Übergang von zentraler Bedeutung war, sondern eine andere Komponente vermutlich den grösseren Einfluss auf einige der identifizierten Veränderungen hatte. Bei dieser Komponente handelt es sich um den strukturellen Wandel in der Landwirtschaft, als man vermehrt von der Viehwirtschaft zum Weinbau wechselte. Es stellte sich heraus, dass es sehr schwierig bis teilweise unmöglich ist, den einzelnen Veränderungen entweder die Ursache Eigentumswechsel oder landwirtschaftlicher Wandel zuzuordnen. Der Grund dafür liegt wohl darin, dass diese Ereignisse nur wenige Jahre trennen und ich über keine genauen schriftlichen oder mündlichen Angaben verfüge, wann diese Veränderungen genau stattfanden oder sich gewisse Veränderungen auch sukzessive entwickelten. Laut Arthur Varonier war der Übergang von der Geteilschaft zur Gemeinde sehr einfach, da in jener Zeit viele Matten brach lagen oder nur sehr wenig gebraucht wurden. Daraus könnte man deuten, dass der Eigentumswechsel kein sehr einschneidendes Ereignis war, welches einen grossen Wandel hervorrief. Trotzdem kann ein organisatorischer Wandel betrachtet werden, wobei es fraglich ist, ob sich dieser auch ohne den Eigentumswechsel, nur durch den Wandel in der Landwirtschaft in diese zentralisierte Form der Organisation entwickelt hätte.

5.2.1 Das Gemeindewerk zur Zeit der Geteilschaft und heute

Der Unterhalt an der Dalawasserleitung lag früher in der Verantwortung der Geteilen. Es gab das Dalawerk, zu dem man aufgeboten wurde um Unterhaltsarbeiten zu erledigen. Laut Arthur Varonier gab es jedoch nicht nur das Dala-, sondern auch das Raspil-

lewerk, welches von der Gemeinde organisiert wurde. Aber auch bei diesem Werk, wurden die Leute aufgeboten und mussten Fronarbeit leisten.

Heute liegt der Unterhalt der Suonen im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Den grössten Teil des Unterhaltes gehört zum Aufgabenbereich der Gemeindearbeiter zu denen Peter Oggier gehört. Nach seinen Angaben beträgt sein Arbeitsaufwand an den Suonen durchschnittlich 1 Tag pro Woche, wobei das Arbeitspensum sehr von den Jahreszeiten abhängig ist. So ist beispielsweise der Aufwand im Frühling und Sommer viel grösser als im Winter, da Gewitter oder das Schmelzwasser immer wieder den Rechen bei der Anfassung mit angeschwemmtem Material verstopfen. Seit ein paar Jahren wird seine Arbeit nun wieder von einem Gemeindewerk unterstützt, welches laut Peter Oggier einen wichtigen Beitrag zu den Aufräumarbeiten im Frühjahr leistet. Das Gemeindewerk in der heutigen Form findet einmal im Jahr statt. Die Gemeinde lädt zu diesem Frondienst ein, es basiert jedoch auf freiwilliger Basis. Es werden neben den Aufgaben an der Suone auch diverse andere Aufgaben in der Gemeinde erledigt. Die Gemeindemitglieder treffen sich jeweils am Morgen in der Frühe für die Arbeiten, danach gibt es ein Raclette bei gemütlichem Beisammensein. Gilbert Loretan beschreibt das Ziel der Wiedereinführung folgendermassen:

„Das (Gemeindewerk) haben wir wieder eingeführt, als die Idee entstanden ist, dass man die Leute wieder ein wenig motivieren sollte, damit sie wieder zurück zu den Wurzeln finden.“ (Gilbert Loretan)

Der Gemeindepräsident gebraucht den Begriff der „Wurzeln“. Die Gemeinde will die Bewohner zu ihren Wurzeln zurückführen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob alle Bewohner ihre „Wurzeln“ in dieser traditionellen Bewässerungswirtschaft haben. Und was ist mit den Zugwanderten im Dorf? Man müsste doch wohl eher vom Schaffen von Wurzen sprechen an Stelle vom Zurückführen zu den Wurzeln. Das Gemeindewerk könnte man in diesem Sinne eher als Mittel zur Verankerung der Bevölkerung betrachten. Wie man auf den Bildern des Gemeindewerkes erkennen kann (siehe www.varen.ch) gehören die Freiwilligen nicht nur den älteren Generationen an, welche durch das Gemeindewerk wieder an ihre Vergangenheit erinnert werden, sondern es sind auch die jüngeren Generationen vertreten, welche die frühere Form des Gemein-

dewerkes nicht mehr miterlebt haben. Bei diesen Generationen trifft der Term „Schaffen von Wurzeln“ wohl eher zu. Da es sich bei den freiwilligen Helfern um ungefähr 30-40 Personen handelt von insgesamt 630 Einwohnern, könnte man auch vermuten, dass es sich dabei wirklich nur um Einheimische handelt, welche in der Gemeinde verankert sind und womöglich Väter oder Grossväter damals Geteilen waren. Da beim Gemeindewerk noch diverse andere Arbeiten in der Gemeinde erledigt werden, könnten dies jedoch auch bloss Bewohner sein, denen die Gestaltung der Gemeinde am Herzen liegt.

Auch wenn, wie Peter Oggier sagte, das Gemeindewerk einen wichtigen Beitrag leistet, steht doch viel mehr die soziale Komponente im Vordergrund. Peter Oggier betont die Wichtigkeit des Gemeindewerkes als Plattform, wo sich Jung und Alt treffen, Ideen einbringen, zusammen essen und sich austauschen. Arthur Varonier beschreibt das Gemeindewerk gar als eine Art Tradition, die den Zusammenhalt im Dorf stärkt:

„Es ist einfach auch so, dass der Zusammenhang der Leute gefördert wird. Dass sie wieder einmal zusammenkommen. Früher war das viel mehr als heute.“ (Arthur Varonier)

Wie dem Zitat von Arthur Varonier zu entnehmen ist, sind dieser Zusammenhalt der Gemeinde und die gesellschaftlichen Zusammenkünfte heute viel geringer als früher. So hat das Gemeindewerk von heute einen grossen symbolischen Wert, in dem es den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinde fördert und gleichzeitig an eine alte Tradition erinnert.

Das heutige Gemeindewerk hat jedoch nicht nur einen symbolischen, sondern auch einen grossen politischen Wert. Es stellt sich die Frage, ob es sich beim Einführen des Gemeindewerkes wirklich um das Aufnehmen einer alten Tradition oder vielmehr um das konstruieren einer Tradition handelt. Das Gemeindewerk als Tradition kann man als eine geschaffene Konstruktion der Gemeinde betrachten. Es können damit verschiedene Ziele verfolgt werden. Zum einen bietet die Einführung solcher erfolgreicher Projekte, welche das Gemeindeleben bereichern, ein Instrument, welches in Wahlkämpfen von Amtsträgern verwendet werden kann. Zum anderen profitiert die Gemeinde und ihre Amtsträger von einem intakten Gemeindezusammenhang. Es ist viel

einfacher eine Gemeinde zu führen und zu erhalten, deren Bürger sich mit dieser Gemeinde identifizieren und an einem Strang ziehen. Mit dem Gemeindewerk fördert die Gemeinde den Zusammenhalt unter den Bürgern und sichert somit ihre Existenz. Durch dieses „Schaffen von Tradition“ können sich auch neue Bürger mit der Gemeinde identifizieren. Es entsteht ein neues Gemeindebild nicht nur nach innen, sondern auch nach aussen, was die Position der Gemeinde auch im regionalen Gefüge stärken kann. Man kann sich nun natürlich die Frage stellen, weshalb man ausgerechnet die Suonen und ihr Gemeindewerk als politisches Instrument verwendet. Einen entscheidenden Beitrag dazu leistete vermutlich die gesteigerte Aufmerksamkeit, die den Suonen in den letzten Jahren wieder zuteilwurde. Durch das Wiedererkennen des kulturellen Wertes der Suonen, entstanden verschiedene Projekte, wie Beispielsweise die geplante Kandidatur zum UNESCO Weltkulturerbe oder das Suonen Museum in Ayent. So waren die Suonen auch in den Medien wieder vermehrt präsent und bieten so eine ideale Plattform um mit ihrer Hilfe auch politische Ziele zu verfolgen. Hinzukommt, dass die Suonen und ihr Gemeindewerk bereits früher ein identitätsstiftendes Element waren. Die Rechte und Pflichten eines Geteilen bedeuteten gleichzeitig die Zugehörigkeit zu einer Gruppe und verliehen einen gewissen sozialen Status. Es bietet sich also an in Anlehnung an dieses frühere identitätsstiftende Element, das Gemeindewerk wieder einzuführen, um eine Gemeindeidentität zu schaffen. Ein drittes Element, weshalb man diese Massnahme und nicht eine andere ergriffe, ist vermutlich die Nostalgie. Bei den Zitaten schwingt häufig eine gewisse Nostalgie mit, wenn von früheren Zeiten erzählt wird. Da es in der Gemeinde noch einige Einwohner gibt, deren Väter Geteile waren oder noch aktiv Landwirtschaft betrieben, weckt vermutlich dieses neue Gemeindewerk beim einen oder anderen nostalgische Erinnerungen an die eigene Kindheit. Diese Nostalgie vereinfacht das Einführen und Verankern dieses als „Tradition“ bezeichnete Gemeindewerk.

Ein Gemeindewerk im früheren Sinne wäre heute wohl kaum noch realisierbar, da wie dies von Herr Loretan geschildert wird, viele den Weinbau nur nebenerwerbsmässig betreiben und ihnen so die Zeit fehlen würde. Es gibt auch einige Reben, die im Besitz von grösseren Firmen sind, welche, wie Herr Loretan sagt, keinen direkten Bezug mehr zum Bewässerungssystem haben.

5.2.2 Eine neue Bedeutung für das Wasserrecht

In diesem Kapitel werden die Wasserrechte der Geteilen der Dalageteilschaft mit der Verteilung der Rechte des heutigen Bewässerungssystems, welches aus der Dala und der Varner Suone besteht, verglichen. Aus Mangel an Informationen ist es leider nicht möglich die frühere Verteilung der Wasserrechte des Wassers der Varner Suone mit denen der Dala zu vergleichen. Paul Heldner (1969) erwähnt in der Gemeindechronik von Varen ein Reglement von der Varner Dalawasserleitung und eine Auflistung aller Anteile der Geteilen aus dem Jahre 1484. Über spätere Reglements dieser Art bestehen keine Angaben in der Gemeindechronik. Da sich jedoch Inhalte aus dem Reglement von 1484 mit Aussagen von Interviewten über deren Erinnerungen widersprechen, kann man wohl davon ausgehen, dass dieses Reglement nicht bis zur Auflösung der Dalageteilschaft Bestand hatte. Laut diesem Reglement aus dem Jahre 1484 bestand die Geteilschaft aus 7 Geteilen. Es war den Geteilen laut den Artikeln 2 und 3 nicht erlaubt das Wasser an Nichtgeteilen zu verkaufen oder zu vermieten (Heldner, 1969). Nach Artikel 4 war es den Geteilen jedoch erlaubt, ihre Wasserrechte zu verkaufen. Sie mussten aber den anderen Geteilen eine Art Vorkaufsrecht gewähren. Aus den Angaben in der Gemeindechronik geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob dieses Wasserrecht an den Boden gebunden oder das Wasserrecht auf einzelne Personen oder Familien bezogen war. Wie bereits eingangs erwähnt war es zu jener Zeit in Geteilschaften verbreitet, dass die Wasserrechte in Besitz von einzelnen Personen waren (Baude und Reynard, 1999), was auch hier der Fall gewesen sein könnte. Der langjährige Mitarbeiter der Gemeindekanzlei, Viktor Oggier, erinnert sich jedoch, dass der Anteil des Geteilen an seine Wiesen gebunden war.

„Die (Anteile) konnte man nur zusammen mit den Wiesen verkaufen. Auf die Wiese hatte man so und so viele Stunden das Recht zu bewässern. Und wenn die Wiese verkauft wurde, ging das Recht auch hinüber. Dann hatte dieser wieder gleichviele Stunden zum Bewässern.“ (Viktor Oggier)

Es kann jedoch gut sein, dass dies eine der Änderungen des alten Reglements darstellt, welche es vermutlich später gegeben hat. Ein Grund für spätere Änderungen könnte gewesen sein, dass die Finanzierung gewährleistet werden musste. Diese Vermutung basiert auf folgender Erinnerung von Arthur Varonier:

„An einem Sonntag nach der Messe hat man unter den Geteilen die Dala versteigert. Du konntest sagen, ich will für zwei Stunden an dem und dem Tag so viel von der Dala, damit ich die Matten wässern konnte. Und dann musste man einfach etwas bezahlen für das." (Arthur Varonier)

Das Wasser konnte nach Angaben von Arthur Varonier auch an Nichtgeteilen verkauft oder versteigert werden:

„Die (Geteilen) haben nachher das Wasser auch verkauft oder sie haben einfach das Wasser versteigert. Es konnte auch einer, der nicht in der Geteilschaft war, das Wasser kaufen." (Arthur Varonier)

Das Wasserrecht, welches früher den Familien zustand gibt, es in diesem Sinne nicht mehr. Im Wässerwasser Reglement der Gemeinde Varen wird nicht von einem Wasserrecht, sondern lediglich von einem Anschlussrecht gesprochen. Das Anschlussrecht wird nach dem Errichten einer Anschlussgebühr erteilt (Wässerwasserreglement 1987 Art. 8). Diese Anschlussgebühr wird mit 15 Rappen pro Quadratmeter auf das eingetragene Katastermass berechnet (Wässerwasserreglement 1987). Den Anspruch auf dieses Anschlussrecht, kann jeder erheben, welcher in der Gemeinde Varen Boden besitzt (Interview mit Gilbert Loretan). Dabei betont Arthur Varonier, dass es keine Unterschiede gibt, ob dieser Boden einem Einheimischen oder Auswärtigen gehört. Herr Loretan spricht bewusst nicht von einem Wasserrecht der Wassernutzer aus folgendem Grund:

„Die Eigentümer dürfen auf Grund des Wässerwasserplanes stundenweise Wasser beziehen, aber es ist kein Recht, dass sie das können. Wenn wir kein Wasser haben, können wir auch kein Wasser geben. […] Die Eigentümer haben einfach die Möglichkeit auf Grund eines festgelegten Planes, dass sie Wasser beziehen können. Für das bezahlen sie 5 Rappen, aber sie haben kein Recht darauf." (Gilbert Loretan)

Da die Eigentümer von Boden auf der Gemeindefläche von Varen durch das Anschlussrecht nur das Anrecht zur Nutzung des Wassers zur Bewässerung besitzen, ist es ihnen nicht erlaubt, dieses an Dritte zu verkaufen (Interview mit Arthur Varonier). So ist heu-

te der Bodenbesitz zwar Voraussetzung, um ein Anschlussrecht zu erhalten, das Wasser nutzen kann man jedoch erst, wenn entsprechende Gebühren entrichtet wurden.

Die Veränderung der Wasserrechte wird auch mit Hilfe der Statuseinteilungen von Elinor Ostrom und Edella Schlager (1992) ersichtlich. Betrachtet man beispielsweise die Geteilen zur Zeit des Reglements aus dem Jahre 1484, könnte man diese der Gruppe der „Owners“ zuweisen, da sie im Besitz von sämtlichen Verfügungsrechten sind. Sie besitzen sowohl das Zugangs- als auch das Entnahmerecht mit der Einschränkung, dass sie diese operativen Rechte nicht an Dritte veräussern können, wie dies durch das Verbot des Verkaufs oder der Vermietung von Wasser an Dritte deutlich wird. Da Geteilschaften ihre Regeln zur Bewirtschaftung der Suone in den meisten Fällen innerhalb eines Komitees selbständig erarbeiteten (Baude und Reynard, 1999), sind sie ebenfalls im Besitz des Rechtes der Bewirtschaftung/Management. Wie in einem früheren Abschnitt bereits erwähnt, war es den Geteilen erlaubt ihre Wasserrechte zu verkaufen, womit auch das Recht auf Veräusserung nach Schlager und Ostrom (1992) im Besitz der Geteilen liegt. Einzig das Verfügungsrecht des Ausschlusses ist nicht eindeutig erkennbar, da nicht bekannt ist, welches Mitspracherecht den Geteilen der Dalageteilschaft eingeräumt wurde. Das Vorverkaufsrecht, welches den Geteilen jedoch gewährt werden muss, könnte man im weiteren Sinne als ein Bestimmungsrecht über die Zugangsrechte betrachten. Die späteren Geteilen einer Gruppe zuzuordnen wird nun etwas komplizierter, da man zwar Vermutungen anstellen kann, dass Veränderungen eintraten, jedoch nicht bekannt ist, welche Tragweite diese hatten. So verfügten die späteren Geteilen sicherlich auch über die operativen Rechte des Zuganges und der Entnahme. Im Unterschied zu den Geteilen zur Zeit des Reglements von 1484 konnten die Geteilen später diese operativen Rechte an Nichtgeteilen verkaufen. Da die allgemeine Organisation der Geteilschaft sich vermutlich nicht grundlegend verändert hat, besitzen die Geteilen wahrscheinlich auch später noch das Verfügungsrecht der Bewirtschaftung. Somit können die Geteilen von damals wohl zumindest den „Claimants“ zugeordnet werden. Da die Wasserrechte automatisch mit dem dazugehörigen Boden verkauft wurden, besassen die Geteilen auch indirekt das Recht der Veräusserung. Ob mit diesen an den Boden gebundenen Wasserrechte aber sowohl das Recht der Bewirtschaftung auf der Ebene der kollektiven Entscheidungen als auch die operativen

Rechte verstanden werden kann, oder nur die operativen Rechte daran gebunden sind, kann nicht beantwortet werden. Auch ob das Recht auf Exklusion in Form des Vorverkaufsrechtes noch Bestand hatte, ist nicht bekannt. Die Wassernutzer von Heute besitzen mit den Anschlussrechten lediglich noch die operativen Verfügungsrechte des Zuganges und der Entnahme, ohne diese jedoch verkaufen zu können. Sie können somit der Gruppe der Authorized User zugeordnet werden. Zusätzlich zu den operativen Rechten verfügt heute die Gemeinde über die Rechte der kollektiven Entscheidung. Sie ist befugt, Bestimmungen über die Bewirtschaftung und Zugangsrechte zu modifizieren. Rein theoretisch ist die Gemeinde auch im Besitz des Rechtes auf Veräusserung und man könnte sie somit der Gruppe der „Owners" zuweisen. Die ganze Betrachtung und Zuteilung wird nun jedoch erschwert, wenn man bedenkt, dass es sich bei der Gemeinde um ein politisches Konstrukt handelt, welches auf demokratischen Grundlagen basiert. Das heisst, sie besitzt zwar alle diese Verfügungsrechte, aber nur solange wie sie von den Einwohnern der Gemeinde dazu legitimiert wird. So würde in gewisser Weise jeder Wassernutzer von Varen, welcher ein Gemeindemitglied ist, auch indirekt im Besitz der Verfügungsrechte der kollektiven Entscheidung sein. Die Abbildung 1 stellt eine kleine Zusammenfassung der beschriebenen Einteilung dar.

Geteile 1484	Geteile später	Wassernutzer heute	Die Gemeinde als Institution
Operative Rechte (ohne Verkaufsrecht) Bewirtschaftung Ausschluss→Vorkaufsrecht Veräusserung	Operative Rechte (mit Verkaufsrecht) Bewirtschaftung (Ausschluss) (Veräusserung)	Operative Rechte (ohne Verkaufsrecht)	Operative Rechte Bewirtschaftung Ausschluss Veräusserung →Einschränkungen durch Legitimation der Bevölkerung
Owners	Claimants (evt. Proprietor oder Owner)	Authorized Users	Owners

Abb. 1: Statuseinteilung nach Elinor Ostrom und Edella Schlager (1992)

5.2.3 Struktureller Wandel in der Landwirtschaft verlangt neue Art der Finanzierung

Als die heutigen Weinberge noch Wiesen waren, wurden diese noch traditionell bewässert. Traditionelle Bewässerung bedeutet, dass die Landwirte das Wasser aus der Suone mit Hilfe von kleinen Kanälen, sogenannten „Schrapfen“, auf den Wiesen verteilten. Bei der Varner Suone war es die Gemeinde und bei der Dala die Geteilschaft, welche für den Unterhalt der Suone zuständig waren. Die kleinen Kanäle zu den Wiesen der Bauern lagen in deren Verantwortung. Die Unterhaltsabreiten wurden im Rahmen von Gemeindewerken erledigt. Jeder wurde dabei zu einer gewissen Anzahl Stunden Fronarbeit aufgeboten. Mit dem Übergang von den Wiesen zu den Reben wurde eine neue Infrastruktur benötigt (Interview mit Peter Oggier). Die Reben wurden vermehrt durch Berieselung bewässert. Man benötigte dafür Reservoire und Leitungen. Laut Arthur Varonier waren diese Reservoire jedoch nicht von Anfang an von der Gemeinde organisiert. Damals hätten oft zwei bis drei Bauern zusammen ein Reservoir geteilt. Heute verfügt die Gemeinde über vier Reservoire, welche mit Druckleitungen miteinander verbunden sind. Die Gemeinde finanzierte die Reservoire und Hauptleitungen von der Suone zu den Reservoiren und ist auch für deren Unterhalt verantwortlich. Die Leitungen von den Reservoiren zu den einzelnen Feldern liegen im Verantwortungsbereich der einzelnen Weinbauern oder Genossenschaften. So gibt es beispielsweise seit der Rebmelioration Duden eine Genossenschaft, welche sich um die Bewirtschaftung der Reben auf diesen ca. 18 Hektaren kümmert (Interview mit Arthur Varonier). Um diese Infrastruktur und die Unterhaltsarbeiten zu finanzieren, wurde neben der Anschlussgebühr eine jährliche Betriebsgebühr eingeführt. Die Gebühr wurde aufgrund der getätigten Investitionen und dem jährlichen Unterhalt berechnet (Interview mit Viktor Oggier). Als Grundlage für die Berechnung der Gebühren dienen die Katasterflächen der bewässerbaren Parzellen (Wässerwasserreglement 1987 Art. 9) Die Höhe der Gebühr pro Quadratmeter variiert je nach Art der zu bewässernden Fläche. Im Wässerwasserreglement der Gemeinde Varen werden die drei Kategorien Gärten, Reben und Wiesen unterschieden. Für Gärten, welche mit Wässerwasser bewässert werden, wird eine höhere Gebühr erhoben, als für die Reben. Die Bewässerung der Wiesen hingegen ist immer noch gebührenfrei. Der Gemeindearbeiter Peter Oggier begründet dies damit, dass die wenigen Wiesen, welche noch bestehen, nicht an das Wasserversorgungssystem angeschlossen sind, und somit die Infrastruktur nicht benö-

tigen. Die Wiesen werden noch heute traditionell bewässert, wobei sie einen direkten Zugang zur Suone haben. Dieser Zugang wird von den Besitzern der Wiesen selber unterhalten. Sie benötigen also nur die Suonen, deren Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten sowieso gemacht werden müssten. Dieses Finanzierungssystem ist in der Gemeinde laut Viktor Oggier weitgehend anerkannt, da bisher seines Wissens keine Vorstösse für eine Änderung gemacht wurden. Wie man der Jahresrechnung der Gemeinde Varen (www.varen.ch) entnehmen kann, war das Wässerwasser bisher mit dieser Finanzierung selbsttragend.

5.2.4 Wässerwasserplan – von der Familienzuteilung zur Zoneneinteilung

Wie bereits erwähnt, erforderte der Wechsel von der Viehwirtschaft zum Weinbau eine neue Organisation des Bewässerungssystems. Bevor man vermehrt auf die Reben setzte, basierte die Einteilung des Wässerwassers auf den verschiedenen Familien. Man kann wohl davon ausgehen, dass die Wasserzuteilung sowohl bei der Dalawasserleitung als auch bei der Varner Suone auf dieser soziologischen Zuteilung nach Familien basierte. Die verschiedenen Familien oder Geteilen hatten jeweils eine gewisse Anzahl Stunden zur Verfügung, um ihre Wiesen zu wässern, wie dies folgendes Zitat von Viktor Oggier verdeutlicht.

„Also der Plan, der heute existiert, ist mehr für die Bewässerung der Reben. Früher war das umgekehrt, da waren es fast alles Wiesen. Und da hatte jeder gemäss dem Anteil an Wiesen, die er besass, eine Anzahl Stunden, für das Bewässern der Wiesen. Und zwar alle 3 Wochen.“ (Viktor Oggier)

Heute basiert die Organisationseinheit nicht mehr auf den Familien, sondern auf Sektoren. Es gab also einen Wandel von einer soziologischen Zuteilung zu einer geographischen Zuteilung. Alle bewässerbaren Parzellen wurden Sektoren zugeordnet. Auf dem Wässerwasserplan (siehe Anhang 3) werden nun den einzelnen Daten gewisse Sektoren zugeteilt, welche an diesem Tag bewässern dürfen. Diese Einteilung ist zum einen natürlich erforderlich, da mit einem Reservoir nur eine gewisse Fläche bewässert werden kann, und zum anderen löst es das Problem, dass man sich mit dem Bewässern und Reben spritzen in die Quere kommt. Die Gemeinde kann das Wasser sektorweise an und aus schalten und ist auch für die Erstellung der Wassereinteilung verantwort-

lich (Interview mit Gilbert Loretan). Peter Oggier berichtete, dass dieser Plan ungefähr im Jahr 2007/2008 ausgearbeitet wurde und sich bis heute bewährt hat. Seit dem werden lediglich die Daten angepasst. Damals wurde der Plan, nach seinen Angaben, von der Gemeinde und der Landwirtschaftskommission ausgearbeitet. Es hätten sich auch ein paar der grossen Winzer daran beteiligt. Wichtig war dabei folgendes zu beachten:

„[…] und danach mussten sie einen Berieselungsplan machen, damit alle praktisch in 2 Wochen Reben bewässern könnten und zwischendurch trotzdem noch die Möglichkeit besteht, dass die noch bestehenden Wiesen bewässert werden können." (Viktor Oggier)

Die Einteilung der Zonen wie sie in Abbildung 2 ersichtlich ist, war grösstenteils durch bisherige Infrastrukturen vorgegeben:

„Die Grenzen hat die Gemeinde so gezogen, wie dann eben die Hauptleitungen gezogen wurden. Und teilweise der früheren Wasserführung, den bestehenden Wasserleitungen und auch den Strassen entlang." (Viktor Oggier)

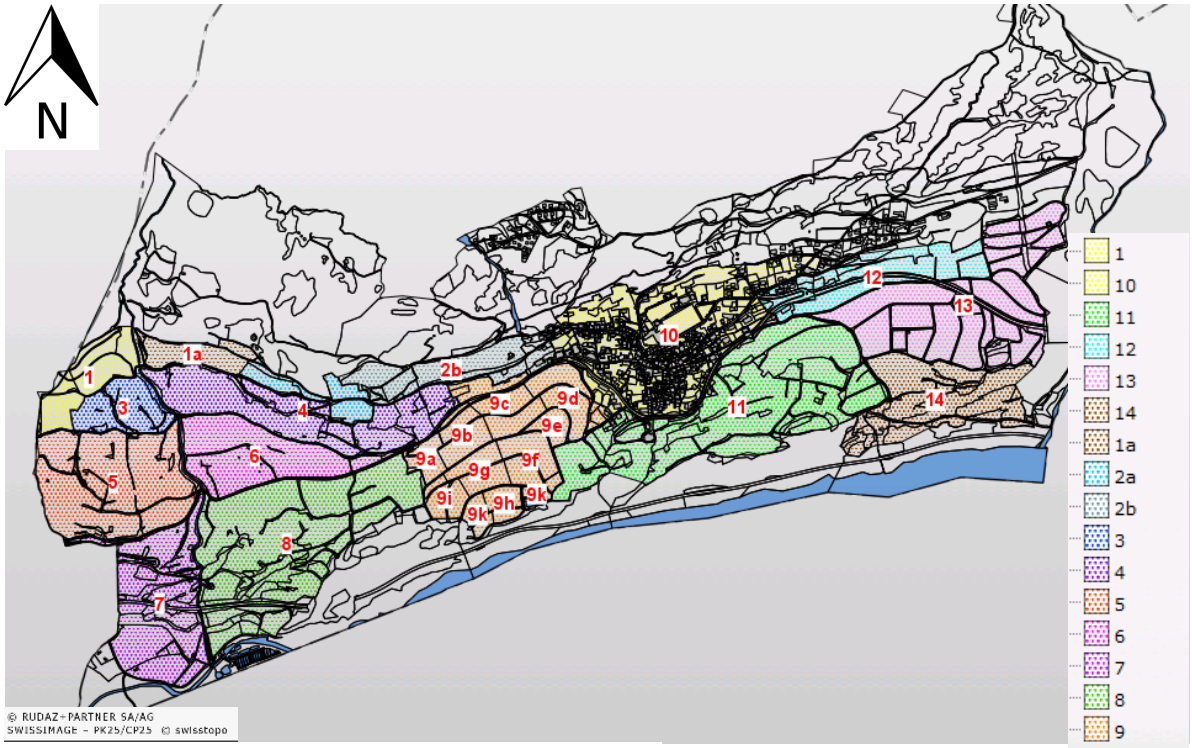


Abb. 2: Zoneneinteilung des Wässerwasserplanes

Wie in vielen Geteilschaften gab es auch in der Dalageteilschaft das traditionelle Sonntagsverbot, welches besagt, dass das Wässern am Sonntag verboten ist. Dieses Verbot wurde im Reglement aus dem Jahre 1483 in Artikel 1 festgehalten. (Heldner, 1969) Ob dieses Sonntagsverbot auch für die Bewässerung mit der Varner Suone bestand, ist mir leider nicht bekannt. Da das Sonntagsverbot in früheren Jahren jedoch sehr verbreitet war und auch bei der Dala eingehalten wurde, kann man wohl davon ausgehen, dass eine solche Regelung auch für die Varner Suone bestand. Heute gilt dieses Verbot nicht mehr. Wie auf dem Wässerwasserplan (siehe Anhang 3) ersichtlich wird, kann man heute an allen Tagen wässern.

5.2.5 Die Rolle des Wasserhüters früher und der Gemeindearbeiter heute

Wie dies Denis Reynard (2002) in seinem Werk beschreibt, spielte er Wasserhüter früher eine wichtige Rolle für die Geteilschaft einer Suone. Seine Hauptaufgabe bestand aus dem Überwachen des Suonenlaufes und darin eventuelle Schäden oder Verbesserungen zu melden. Der Wasserhüter besass damit eine enorme Verantwortung, da bereits kleine Schäden zu grossen Überschwemmungen oder Schäden führen konnten, wenn diese nicht rechtzeitig repariert wurden (Reynard, D., 2002). Er hatte manchmal auch die Aufgabe, die Verteilung des Wassers zu beaufsichtigen (Reynard, D., 2002). In Varen gab es Arthur Varonier zu folge sogar zwei Wasserhüter, einen für die Dala und einen für die Varner Suone, welche ihr Wasser ja aus der Raspille bezieht:

„Früher war der Raspillehüter und der Dalahüter. Diese schauten während der ganzen Sommerzeit, dass das Wasser kam, wenn es ein Gewitter gab und Sand oder irgendetwas den Schieber schloss. Und wenn kein Wasser mehr kam, dann musste er (zur Suone) gehen. Heute macht das einfach ein Gemeindearbeiter, der das ganze Jahr angestellt ist.“ (Arthur Varonier)

Der Raspillewasserhüter hatte laut Arthur Varonier noch eine weitere wichtige Aufgabe. Wie bereits in einem früheren Teil der Arbeit erwähnt, war das Raspillewasser stets sehr umstritten. Daher wurden Wasserhüter zur Kontrolle eingesetzt:

„Und früher hatte es sogar Wasserhüter, die den ganzen Tag auf der Schwelle sitzen oder stehen mussten, damit ihnen das Wasser von den anderen Gemeinden nicht genommen wurde.“ (Arthur Varonier)

Heute werden die Kontrolle des Suonenlaufes und der fortlaufende Unterhalt von Peter Oggier und seinen Mitarbeitern des Werkhofes erledigt. Einen Wasserhüter im früheren Sinne gibt es laut Arthur Varonier heute nicht mehr. Speziell ist daher, dass im Wässerwasserreglement (1987) der Begriff des Wässerwasserhüters aber immer noch gebraucht wird. Vermutlich handelt es sich dabei um ein Relikt aus vergangen Tagen, da diese Bezeichnung auch bei keinem Behördenmitglied der Gemeinde aufgeführt ist. Der Beruf des Wasserhüters ging also über die Zeit verloren und seine ursprüngliche Funktion ging auf die Gemeindearbeiter über. Der Wasserhüter war jedoch nicht nur ein Beruf, sondern war durch seine grosse Verantwortung mit einem gewissen Status und Autorität verbunden. Die Gemeindearbeiter haben zwar einen Teil seiner Aufgaben übernommen, der Wasserhüter als Statussymbol ging jedoch weitgehend verloren, obwohl die Arbeiten der Gemeindearbeiter heute noch von gleicher Wichtigkeit sind wie früher.

Auch die Aufgabe des Wasserhüters auf der Schwelle ging mit der Zeit verloren. Arthur Varonier sieht den Grund darin, dass sich die Mentalität geändert hat, da durch den Wechsel von der traditionellen Bewässerung auf die Berieselung viel weniger Wasser gebraucht wird. Obwohl laut Arthur Varonier selbst in jüngster Vergangenheit das Raspillewasser noch umstritten ist. So kann er sich noch an eine Abstimmung erinnern, in welcher der alte Vertrag von Bischof von Silenen, der noch heute gültig ist, aufgehoben und das Wasser neu verteilt werden sollte.

Wer sich nicht an die Bewässerungszeiten im Wässerwasserplan hält, wird mit einer Busse je nach Fläche gebüsst. Im heutigen Wässerwasserreglement wird im Rahmen der Bussenordnung erwähnt, dass der Wässerwasserhüter regelmässige Kontrollen durchführt. Den Aussagen der Interviewpartner zu Folge wird die Einhaltung zwar von der Gemeinde kontrolliert. Diese Kontrolle basiert jedoch vorwiegend auf einer gegenseitigen Kontrolle der Wassernutzer.

„Der Geschädigte kommt um zu reklamieren, dass der andere ausserhalb des Planes gewässert hat, während er da gespritzt hat.“ (Gilbert Loretan)

Peter Oggier bemerkt, dass die Gemeinde zwar für die Kontrolle zuständig ist, heute normalerweise aber erst aktiv wird, wenn eine Beschwerde vorliegt. Es handelt sich bei

der Gemeinde also eher um ein passives Kontrollorgan. Laut den Interviewpartnern kam es in den letzten Jahren kaum zu Bussen, höchstens mal zu einer Verwarnung bei einem Erstvergehen. Ein weiterer Grund für die geringen Vergehen neben der gegenseitigen Kontrolle besteht auch in der Funktionsweise des Bewässerungssystems mit diesen Sektoren. Während früher jeder seinen eigenen Zugang zur Suone hatte und so beliebig Wasser abzweigen konnte, ist dies beim heutigen System fast nicht mehr möglich, wie dies Viktor Oggier verdeutlichte:

„Ganze Sektoren sind ja da zusammengebracht. Da kann nicht einfach einer nur für sein Stück die Bewässerung starten und seinen Teil selbst bewässern. Es ist immer praktisch wie ein Kreis, ein Sektor, und wenn da einer das Wasser aufdreht, läuft das für alle." (Viktor Oggier)

So werden Alleingänge schon bereits durch das System eingeschränkt.

6. Konklusion

Das Fallbeispiel der beiden Suonen, Dalawasserleitu und Varner Suone, liefert einen kleinen Einblick über mögliche Gründe, weshalb heute so viele Suonen nicht mehr von einer Geteilschaft organisiert werden, sondern sich im Besitz einer Gemeinde befinden. Einen Schaden, welcher für die Geteilen nicht mehr finanzierbar ist und somit zum Anstoss des Verkaufes wird, wie dies in Varen der Fall war, findet man sicherlich auch in anderen Gemeinden. Auch die Ursache des Interessenverlusts an der Suone, welche zum Auflösen einer Geteilschaft führt, ist in der Geschichte kein Einzelfall. In Varen spielte vor allem der strukturelle Wandel in der Landwirtschaft von der Viehwirtschaft zum Weinbau eine zentrale Rolle für den Übergang. In der Übergangszeit führten die brachen Wiesen zu einem temporären Interessensverlust, der erst mit dem aufblühenden Weinbau und der Aufmerksamkeit, welche die Suonen heute als kulturelles Erbe erhalten, eine Besserung fand. Die meisten Unterschiede, welche sich durch den Eigentumswechsel und diesen Wandel in der Landwirtschaft erkennen liessen, sind auf der Ebene der Organisation und Bewirtschaftung zu finden.

Eine interessante Änderung stellt die erfolgreiche Wiedereinführung des Gemeindewerkes vor ein paar Jahren dar. Das Gemeindewerk geriet viele Jahre in Vergessenheit und hatte durch die Übernahme des Unterhaltes durch die Gemeinde seine ursprüngliche Notwendigkeit verloren. Die Gemeinde erkannte darin wohl nicht nur den sozialen, sondern auch den politischen Wert des Gemeindewerkes. Die Gemeinde schien mit der Einführung auf einen verbreiteten sozialen Wandel zu reagieren, da in der heutigen Zeit zwischenmenschliche Kontakte immer seltener werden. Einem ersten Anschein nach steht bei der Wiedereinführung die Förderung des Austauschs und des Zusammenhalts der Gemeinde im Vordergrund. Wie bereits angesprochen, darf jedoch die politische Logik dieser Wiedereinführung nicht ausser Acht gelassen werden. Die Gemeinde und ihre Vertreter haben ein grosses Interesse an einem guten Dorfzusammenhalt und einem intakten Gemeindeleben, da dies wichtige Faktoren zur Stärkung einer Gemeinde sind und somit ihre Existenz sichern. Dieses intakte Dorfleben und die Stärkung der Gemeinde führen auch zu einem positiven Image nach aussen. Man könnte in diesem Fall also auch von einer Instrumentalisierung der Suonen und ihrem Gemeindewerk für politische Ziele und zur Stärkung der eigenen Position sprechen.

Trotz der politischen Ziele, die mit dieser Wiedereinführen des Gemeindewerkes verfolgt werden könnten oder wurden, soll hier nicht der soziale Wert geschmälert werden. Als identitätsstiftendes Element ist diese Wiedereinführung des Gemeindewerkes ein durchaus geeignetes Mittel, um das Gemeindeleben zu fördern und den Zusammenhalt unter den Einwohnern zu stärken. Diese Wiedereinführung kann man auch durchaus als positives Zeichen für die Zukunft der Suonen sehen und vielleicht auch dafür, dass die verschiedenen Bemühungen von Vereinen und Projekten, welche die Aufmerksamkeit und das Interesse an den Suonen wecken wollen, erfolgreich sind.

Durch die Abschaffung der obligatorischen Fronarbeit und dem Bau der Infrastruktur wurde eine Finanzierung notwendig. Die Organisation der Gemeinde Varen kann man wohl als erfolgreiches und bewährtes Beispiel einer solchen Finanzierungsmethode für das Wässerwasser bezeichnen, da das Wässerwasser seit Jahren selbsttragend ist. Ein weitere grosse Veränderung stellte das neue Verteilungsprinzip dar. Der heutige Wässerwasserplan überwarf das frühere soziologische Verteilungsprinzip, wobei Rechte nach Familien bestanden, und führte eine sektorale Einteilung ein. Wie in früheren Zeiten behält die gegenseitige Kontrolle der Wassernutzer eine zentrale Rolle für die Überwachung und das Verteilen von Sanktionen. Die Kontrolle des Suonenlaufes, welches früher im Aufgabenbereich des Wasserhüters lag, wird heute von den Mitarbeitern des Werkhofes bewerkstelligt. Die frühere Funktion des Raspillehüters, der auf der Schwelle die Wasserzuteilung kontrollierte ist heute ebenfalls nicht mehr notwendig. Es stellt sich jedoch die Frage, ob seine Aufgabe in Zukunft wieder eine neue Bedeutung bekommen wird, wenn das Wasser knapper wird und neue Konflikte entstehen könnten. Der Vertrag des Bischofs von Silenen, welcher die Grundlage für die „ehenhaften“ Wasserrechte der Gemeinde Varen darstellt, ist heute noch sehr präsent. Es handelt sich dabei um ein äusserst interessantes Phänomen, wie ein Vertrag, der ein halbes Jahrtausend zurückliegt und den heute niemand je gesehen hat, so präsent und unwiderruflich ist. Es wäre sehr spannend zu sehen, wie sich dies entwickelt hat und welche Bedeutung dieser Vertrag in Zukunft noch erhalten wird. Für die Gemeinde Varen bedeutet dieser Vertrag ein Segen, da sie so mehr Wasser erhält, als sie bei einer Aufhebung des Vertrages erhalten würde. Es gab nämlich vor einigen Jahren eine Abstimmung über die Aufhebung dieses Vertrages, welche darin resultierte, dass

der Vertrag beibehalten wurde, weil die Gemeinde Varen sich dagegen aussprach. In diesem Vertrag erhält die Gemeinde Varen ein Viertel des Raspillewassers und Sieders mit den Umliegenden Gemeinden ebenfalls nur ein Viertel. Hätte man den Vertrag aufgelöst und das Wasser nach Gemeinden aufgeteilt, würde der Region Sieders viel mehr Wasser zugesprochen als heute (Interview mit Arthur Varnonier).

Durch den Verkauf des Dalawassers von den Geteilen an die Gemeinde, veränderten sich auch die Wasserrechte der Geteilen. Es ist sehr schade, dass ich nicht über detaillierte Aufzeichnungen der damaligen Rechte und Pflichten der Geteilen vor dem Verkauf verfüge. So konnte leider nur eine unvollständige Analyse gemacht werden. Dieses Fehlen von schriftlichen Dokumenten ist jedoch typisch für solche selbstorganisierten Institutionen wie sie von Ostrom (2008) beschrieben werden und zu denen auch die Suonengeteilschaften gehören. Man findet in solchen Organisationsformen oft viele mündlich überlieferte Übereinkünfte. Beim Fallbeispiel der Dalageteilschaft ist zu sehen, dass die Geteilen mit dem Verkauf nicht nur Pflichten, sondern auch die Rechte der kollektiven Entscheidung abgaben. Dieser Statuswechsel vom „Owner“ zum „Authorized User“ um es in den Statuskategorien von Elinor Ostrom und Edella Schlager (1992) auszudrücken, war die logische Folge, da durch den Verkauf des Dalawassers, sämtliche institutionelle Strukturen der Geteilschaft verloren gingen. Eine institutionelle Struktur zur Ausführung dieser Rechte der kollektiven Entscheidung, war beispielsweise das Komitee der Geteilschaft. Durch die Möglichkeit der Wahl der Gemeinderäte, besitzen die früheren Geteilen jedoch immer noch indirekt die Möglichkeit der Einflussnahme auf diese Rechte. Ein konkretes Beispiel für die Einflussnahme auf das Recht der Bewirtschaftung stellte die Schaffung des Wässerwasserplanes dar. Damals hätten laut dem Gemeindearbeiter neben der Landwirtschaftskommission auch einige grosse Winzer ein Mitspracherecht gehabt. Durch den Übergang verloren zwar die Geteilen an Rechten, die Institution der Gemeinde wurde dadurch jedoch gestärkt. Somit ist dieser Übergang auch politisch von Bedeutung und hatte verschiedenen Folgen. Zum einen trägt dieser Übergang zu einem positiven Image der Gemeinde bei. Da sie durch die Übernahme und die getätigten Investitionen die Dalawasserleitung vor dem Untergang bewahrte, erhält sie in einer gewissen Art und Weise das Bild einer „Retterin“ und vermittelt so eine volksnahe Gemeindepolitik. Durch die Übernahme der Dala

wird jedoch auch die Institution Gemeinde im Kontext des Bewässerungssystems gestärkt, da nun das gesamte System in der Verfügungsgewalt der Gemeinde liegt. Dies kann von zwei Seiten betrachtet werden. Zum einen könnte man von einer Zentralisierung sprechen, da nun das gesamte System einheitlich über die Gemeinde organisiert wird. So sind heute ja beispielsweise nicht mehr die einzelnen Benützer für die Instandhaltungsarbeiten verantwortlich, sondern diese wird heute zentral organisiert und von den Arbeitern des Werkhofes übernommen. So wurden gewisse Freiräume von Einzelnen eingeschränkt. Als Demokrat jedoch stellt dieser Übergang zur Gemeinde eine erfreuliche Wende dar. Da die Gemeinde ja als demokratische Institution von allen gewählt wird, sind nun alle Einwohner an der Entscheidungsgewalt über das Bewässerungssystem beteiligt. Dies hat zur Folge, dass nicht wie zu Zeiten der Geteilschaft nur die Eigentümer oder Wassernutzer ein Mitbestimmungsrecht haben, sondern neu sämtliche Bürger der Gemeinde. Damit sind nun auch Bürger zur Mitsprache befugt, welche heute keinen direkten Bezug mehr zu den Suonen und ihrem Bewässrungssystem haben. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dies auf die Zukunft der Suonen hat. Birgt dies die Gefahr, dass die Suonen ihre Bedeutung für die Gemeinde verliert und so ihr Fortbestand gefährdet ist? Dies sind Fragen, welche heute schwer zu beantworten sind. Bisher wurde vor allem ein politischer Wert der Suonen diskutiert. Die Gemeinde ist sich aber sehr wohl über den kulturellen Wert dieser Suonen im klaren und möchte diesen auch weiter fördern, beispielsweise mit der Intensivierung der touristischen Vermarktung.

Da die Dala bereits grösstenteils verrohrt ist, ist sie weniger attraktiv für den Tourismus. Die Varner Suone ist jedoch bereits heute sehr bekannt bei Suonenwanderer. Die Gemeinde sieht darin eine Chance, diese Suone noch weiter für den Tourismus zu vermarkten. Herr Loretan betont die Wichtigkeit, dass man ein solches Erbe über Generationen weiterträgt, blickt jedoch auch der Realität ins Auge, dass dieser Wert der Suonen nicht von allen erkannt wird und einige sie eher aus der wirtschaftlichen Perspektive betrachten. Welchen Stellenwert wird dieser kulturelle Wert noch haben, wenn das Wasser noch kostbarer wird? Was wird aus der Suone, wenn wirtschaftliche Argumente in den Vordergrund rücken und die hohen Wasserverluste der Suone nicht mehr getragen werden können? So gibt es bereits heute Ideen und Projekte, welche

das Ziel verfolgen, das Wasser besser zu nutzen. Dabei spielt auch die Thematik der Stromgewinnung als Zusatznutzen eine Rolle. Wie dies der Gemeindepräsident Gilbert Loretan treffende bemerkte, besteht die Herausforderung darin, einen Mix zwischen der Wirtschaftlichkeit der Suone und der Aufrechterhaltung der Tradition zu finden.

Auf der theoretischen Ebene wird sehr interessant sein, wie sich der Begriff des Wasserrechtes in der Zukunft entwickelt. Aubriot (2002) sieht für den Begriff einige Herausforderungen in der Zukunft, da im Zusammenhang mit der Wasserknappheit häufig die Privatisierung oder der Handel mit Wasser thematisiert wird. Doch wenn man dem Wasser einen monetären Wert zuweist, müsste man auch das ausgetauschte Volumen quantifizieren, was bei einem Bewässerungssystem basierend auf dem Gefälle, wie dies bei den Suonen der Fall ist, sehr problematisch ist. Auf jeden Fall müsste man die Wasserrechte formalisieren, was heute nicht unbedingt immer der Fall ist. (Aubriot, 2002).

Eine genauere Betrachtung Wert, wäre auch die Geteilschaft als Institution. In der Literatur wird die Geteilschaft immer wieder als eine vorbildliche selbstorganisierte Institution betrachtet, wie sie von Elinor Ostrom (2008) zur nachhaltigen Nutzung von Almenderessourcen beschrieben wird. In Realität befinden sich heute viele Suonen nicht mehr im Besitz einer Geteilschaft, sonder gingen über zum Gemeindeeigentum. Doch welche Zukunft haben die heutigen Geteilschaften noch? Können sie zukünftig überhaupt noch in ihrer ursprünglichen Form überleben oder handelt es sich dabei mehr um den Versuch eine historische Tradition Aufrecht zu halten? In den geführten Gesprächen wurde zumindest einige Zweifel geäussert, dass die Organisation in der Geteilschaft mit der heutigen Zeit und den neuen Bedürfnissen schwierig zu vereinen seien. Die Gemeinde Varen scheint heute über eine bewährte Bewirtschaftung der Suonen zu verfügen, welche vermutlich, so oder in ähnlicher Weise, auch die Zukunft von anderen Suonen darstellen wird.

7. Literaturverzeichnis

7.1 Quellen :

Aubriot, O. (2002). Société et concept de droits d'eau en irrigation: Appropriation ou partage de l'eau?, *in* Aubriot, O., Jolly, G. (eds) *Histoires d'une eau partagée: Provence, Alpes, Pyrénées.* Aix-en-Provence, Publication de l'université de Provence :S.35-60

Baude, M., Reynard, E. (1999),(2002). Les consortages d'irrigation par les bisses en Valais (Suisse), *in* Aubriot, O., Jolly, G. (eds) *Histoires d'une eau partagée: Provence, Alpes, Pyrénées.* Aix-en-Provence, Publication de l'université de Provence : S.187-212

Bratt, G. (1995). *The bisses of Valais: man-made watercourses in Switzerland*. Gerrards Cross.

Commons, J. R. (1968). *Legal Foundations of Capitalism*. Madison, University of Wisconsin Press.

Gazzaniga, J.-L., Larrouuy-Castera, X. (2002). Le droit de l'eau et les droits d'eau dans une perspective historique, *in* Aubriot, O., Jolly, G. (eds) *Histoires d'une eau partagée: Provence, Alpes, Pyrénées.* Aix-en-Provence, Publication de l'université de Provence : S.17-33

Gerber, J. (2008). *Wandern an sagenhaften Suonen.* Visp, Rotten Verlag.

Gilot, L. (2002). Variables techniques et gamme de choix dans la distribution de l'eau d' irrigation, *in* Aubriot, O., Jolly, G. (eds) *Histoires d'une eau partagée: Provence, Alpes, Pyrénées.* Aix-en-Provence, Publication de l'université de Provence : S.61-76

Heldner, P. (1969). *Aus Varens Vergangenheit*, Naters, Buchdruckerei Oberwallis.

Liver, P., Caroni, P. (1987). *Rechtsprobleme der Nutzung des Raspille-Wassers*, Bern, Universität Bern, unpubliziert.

Mayring, P. (2008). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Weinheim, Basel: Beltz.

Ostrom, E. (2008). *Governing the commons : The evolution of institutions for collective actions.* 22. Ausgabe, Cambridge, Cambridge University Press.

Dt. : (1999) *Die Verfassung der Allmende*. Tübingen, Mohr Siebeck.

Ostrom, V. (1976). "John R. Common's Foundations for Policy Analysis". *Journal of Economic Issues, Ausgabe 10* (4):839-57

Papilloud*, J.-H. (*1999). L'épopée des bisses. Les Bisses du Valais. Sierre, Monographic, 11-117.

Reynard, D. (2002). *Histoires d'eau: bisses et irrigation en Valais au XVe siècle*. Lausanne , Section d'histoire, Faculté des Lettres, Université de Lausanne.

Reynard, E. (2000). Cadre institutionnel et gestion des ressources en eau dans les Alpes: deux études de cas dans des stations touristiques valaisannes, *Revue suisse de science politique*, Ausgabe 6 (1) : 53-85.

Reynard E. (2002). Hill irrigation in Valais (Swiss Alps): Recent evolution of common-property corporations, *in* Pradhan, P., Gautam, U. (eds) *Farmer Managed Irrigation Systems in the Changed Context*. Proceedings of the Second International Seminar held on 18-19 April 2002, Kathmandu, Nepal, Kathmandu, Farmer ManagedIrrigation Systems Promotion Trust: 343-361.

Reynard, E. (2008). Les bisses du Valais, un exemple de gestion durable de l'eau ?, *Lemaniques,* Ausgabe 9 (69): 1-8.

Schlager, E., Ostrom, E. (1992). Property Rights Regimes and Natural Resources: A Conceptual Analysis, *Land Economics, Ausgabe 68:* 249-262

Dokumente:

Bundesgesetz über den Wasserbau: 21. Juni 1991 SR 721.100

Nationales Gewässerschutzgesetz: 24. Januar 1991 SR 814.20

Umweltschutzgesetz: 7. Oktober 1983 SR 814.01

Wässerwasserreglement der Gemeinde Varen: 1. Januar 1987

Internetseiten:

Bundesamt für Umwelt BAFU. Rechtliche Grundlagen des Gewässerschutzes. www.bafu.admin.ch/gewaesserschutz/10428/index.html?lang=de [Letzter Besuch am 28.6.2013]

Das Suonenmuseeum. www.musee-des-bisses.ch [Letzter Besuch am 7.8.2013]

Gemeinde Varen. www.varen.ch [Letzter Besuch am 5.8.2013]

Gerber, J. Suonen und Bissen des Wallis www.suone.ch/suonen [Letzer Besuch am 4.8.2013]

Verein Walliser Suonen. www.bisses-suonen.ch [Letzter Besuch am 5.8.2013]

7.2 Sekundär Literatur

Crettaz, R. (2010). *Etude sur le bisse du Bénou (Valais) - Son mode de gestion de hier à aujourd'hui*. Bachelorarbeit, Fribourg, Unité de géographie de l'Université de Fribourg, Département de Géoscience

Crook, D. S. (1997). *Sustainable mountain irrigation? The bisses of the Valais, Switzerland: a holistic appraisal*. University of Huddersfield.

Hardin, G. (1968). The Tragedy of the Commons, *Sciences*, Ausgabe 162 (3859): 1243-1248, http://www.sciencemag.org/content/162/3859/1243.full [Besucht am 4.10.2012]

Ostrom, E. (2011). *Was mehr wird, wenn wir teilen. Vom gesellschaftlichen Wert der Allgemeingüter. (Übersetzung von Silke Helfrich.).* München, Oekom Verlag.

Papilloud, J.-H., Nahrath, S., Reynard, E. (eds) (2010-2011). *Les bisses, économie, société, patrimoine.* Sion ,Société d'histoire du Valais romand (SHVR).

Rey, G. (2011). *Le Grand Bisse de Lens*. Sierre, Edition à la Carte.

Reynard E. (2005a) *Agriculture irriguée et tourisme de randonnée en valais. Le cas du Bissed'Ayent.* Lausanne, Institut de géographie.

Reynard E. (2005b) *Transformations récentes de l'irrigation communautaire en Valais (Suisse).* Lausanne, Institut de géographie.

Wyer, H. (2008). *Utilisation de la force hydraulique en Valais : Histoire – Législation – Droit de retour.* Viège, Rotten Verlag AG.

8. Abbildungsverzeichnis

Titelbild: Foto von Varner Suone (Foto der Autorin)

Abb. 1: Statuseinteilung nach Elinor Ostrom und Edella Schlager (1992)

Abb. 2: Zoneneinteilung des Wässerwasserplanes von Rudaz und Partner SA/AG, geänderte Formatierung durch Autorin

9. Anhang

9.1 Anhang 1: Grundlegender Leitfaden für Interviews

Dieser Fragebogen gilt nur als Beispiel, da die verwendeten Fragebögen den einzelnen Interviewpartnern und dem neusten Wissensstand jeweils angepasst wurden. Je nach Kenntnisse des Interviewpartners wurden gewisse Themen vertieft.

Kurzfragebogen:

Name:

Geschlecht:

Funktion/Beruf:

Alter:

Interviewort:

Datum und Uhrzeit:

Anonymität:

Tonbandaufnahme:

Einleitende Fragen

Welche persönliche Beziehung haben Sie zu den Suonen?

Was sind ihre Aufgaben bezüglich den Suonen

→beruflich?

→privat?

Welche Rolle spielen die Suonen für die Gemeinde Varen?

Welche Bedeutung hat die Suone für Sie als Winzer/Gemeindepräsident, usw.?

Geschichte:

Was wissen Sie von der Geschichte der beiden Suonen?

Organisation:

Ich habe bereits vernommen, dass die Gemeinde für die Aufräum- und Instandhaltungsarbeiten zuständig ist. Inwiefern haben Sie noch solche Arbeiten zu erledigen oder beizutragen?

Die Verwendung des Wässerwassers ist ja streng geregelt in einem Wässerwasserplan. Wird diese Einteilung mit Ihnen als Winzer abgesprochen?

Wissen Sie wie diese Einteilung genau zustande kommt? Nach welchen Kriterien?

Sieht der Plan jedes Jahr gleich oder ähnlich aus? Oder gibt es Änderungen im Jahresrhythmus?

Regionale Organisation

Was wissen Sie über diesen Zweckverband zur Organisation des Raspillewassers?

In welchem Ausmass findet ein Austausch mit dieser Organisation statt?

Finanzieller Aspekt:

Was halten Sie von der Finanzierung der Suone mit den Gebühren nach Quadratmetern?

Wurde die Finanzierung von Anfang an so geregelt oder gab es früher andere Vorgehensweisen?

Wenn nein, was war ausschlaggebend für die Änderung der Finanzierung?

Ist diese Art der Finanzierung heute allgemein akzeptiert oder gibt es Alternativvorschläge?

Weshalb werden eigentlich keine Gebühren auf das Bewässern von Wiesen erhoben?

Überwachung/Sanktionen:

Auf welche Weise wird das Einhalten der Wassernutzungsrechte kontrolliert?

Gab es Fälle, bei denen es zu Sanktionen kam?

Wie schätzen Sie die Rolle der sozialen Kontrolle ein für die Überwachung der Rechte?

Wassernutzungsrechte

Wer besitzt Wassernutzungsrechte an den Suonen?

Wie erlange ich Wassernutzungsrechte?

Besitzverhältnisse:

Seit wann sind die Suonen im Besitz der Gemeinde?

War die Suone auch einmal Besitz einer Geteilschaft?

Aus welchen Gründen kam es zu einem Übergang?

Wer veranlasste diesen Übergang? Wie wurde über diesen Übergang entschieden?

Welche Folgen hatte dieser Übergang?

- Für die Gemeinde
- Für die Bevölkerung
- Für die Nutzer
- Für die Instandhaltung

Was halten Sie von dem Argument, dass durch den Übergang von der Selbstorganisation zur Verwaltungsorganisation ein Identitätsstiftendes Element verloren geht?

Es scheint ja in letzter Zeit eine Art Trend zu sein, dass die Suonen vermehrt vom Besitz der Geteilschaften in den Besitz der Gemeinden übergehen.
In wie fern sehen Sie darin Vor-oder Nachteile?

Welche Auswirkungen auf die Zukunft der Suonen könnte dieser Wandel haben?

Können Sie mir sagen, wer damals Geteile dieser Suone war?

Gesellschaftliche Aspekte:

Ich habe gehört, dass Sie jedes Jahr ein Gemeindewerk haben, um Arbeiten an der Suone durchzuführen.

Was halten Sie persönlich von diesem Gemeindewerk? Wird diese von der Bevölkerung unterstützt?

In welchem Ausmass fanden früher kollektive Arbeiten an der Suone statt?

Gab es früher spezielle Dorfanlässe, die im Zusammenhang mit der Suone standen?

Welche Idee und Ziele verfolgt man mit dieser Wiedereinführung des Gemeindewerkes?

Generelle Fragen zum Schluss:

Welchen Problemen stehen Sie momentan oder zukünftig gegenüber bezüglich der Suonen?

Gibt es auch Chancen?

Welche Chancen oder Gefahren sehen Sie in einer allfälligen Elektrifizierung der Suone?

Welche aktuelle und zukünftige Bedeutung hat der Tourismus für die Suonen?

Poststkriptum

9.2 Anhang 2: Wässerwasserreglement der Gemeinde Varen

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Das Wässerwasser ist ein Betriebszweig der Gemeinde Varen. Die Ueberwachung derselben untersteht der Landwirtschaftskommission.

Art. 2 Haftbarkeit der Gemeinde

Das Wasser wird im Verhältnis der Menge und der Installationskapazität geliefert. Die Gemeinde übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Temperatur und konstantem Druck des Wassers keine Verpflichtung. Geeignete Massnahmen für empfindliche Installationen sind seitens der Abnehmer selber zu besorgen.

Art. 3 Missbrauch und reduzieren der Wassermenge

Jeder Missbrauch bei der Wasserbenützung soll verhindert werden. Bei Wassermangel ist die Landwirtschaftskommission befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren.

Art. 4

Die Eigentümer tragen während des Bewässerns ihrer Reben die Verantwortung für Schäden, die durch unsachgemässe Bedienung oder durch mitwillige Beschädigung an Leitungen, Wannen und Reservoirs entstehen.

Art. 5 Anschlussgesuch

Jedes Gesuch um Anschluss an das Hauptlieferungsnetz muss vom Liegenschaftsbesitzer schriftlich an die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Art. 6

Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz bis und mit Abstellhahn dürfen nur von einem Fachmann unter Aufsicht der Gemeinde ausgeführt werden.

Art. 7 Zweck

Das Wasserverteilnetz dient ausschliesslich der Bewässerung. Die Gemeinde kann ausnahmsweise andere Anschlussbewilligungen erteilen.

Art. 8 Erteilung des Anschlussrechtes

Das Anschlussrecht wird durch die Bezahlung einer Anschlussgebühr erteilt. Diese Gebühr wurde auf einen einheitlichen m2-Preis festgelegt, entsprechend dem eingetragenen Katastermass.

Art. 9 Grundlage der Kosten

Die Katasterfläche der bewässerbaren Parzellen bildet die Grundlage für die Verteilung der Unterhalts-, Überwachungs- und Bewässerungskosten, sowie alle nicht voraussehbaren Unkosten.

Art. 10 Unterhalt

Die Gemeinde baut und unterhält die Installationen welche ihr Eigentum sind, gemäss Bewässerungsleitungsplan. Insbesondere die Haupttransportleitungen, inklusive Schieber und Reservoir.

Art. 11 Neben- und Privatleitungen

Die Erstellung von Neben- und Privatleitungen gehen zu Lasten der Eigentümer oder Bewässerungsgenossenschaften. Diese tragen auch die Verantwortung für die erwähnten Leitungen. Die Leitungen müssen so erstellt werden, dass
- Dritte keinen Schaden erleiden
- Keine Dienstbarkeiten verletzt werden
- Strassen und Privatwege nicht beschädigt werden.

B) Anschlussgebühren und Betriebstarife

Art. 12 Zweck der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr dient als Beitrag zur Deckung der Netzbaukosten.

Art. 13 Gebührenordnung

Für die am Gemeindenetz angeschlossenen Parzellen bezahlt der Grundeigentümer folgende Gebühren:

1. Eine einmalige Anschlussgebühr, zahlbar beim Anschluss an die Gemeindeleitung
2. Eine jährliche Unterhaltsgebühr, entsprechend der bewässerten Fläche (Katasterfläche massgebend). Die gesamte Rebfläche (Katasterfläche) auf dem Territorium der Gemeinde, oder an deren Bewässerungsnetz angeschlossene unterliegen der jährlichen Unterhaltsgebühr.
3. Die Gebühren unter Paragraph 1 und 2 werden nötigenfalls durch die Urversammlung unter Berücksichtigung der Bau- und Unterhaltskosten neu festgelegt und vom Staatsrat homologiert.
4. In regenreichen Jahren, wo in den einzelnen Gebieten die Bewässerung ausfällt, muss die jährliche Unterhaltsgebühr vollumfänglich bezahlt werden.
5. Verantwortlich für die Bezahlung der Anschluss- und Unterhaltsgebühr sind die betreffenden Grundstückeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

C) Betriebsbestimmungen

Art. 14 Bewässerungsbetrieb - Verantwortung

Die Rebbewässerung erfolgt durch die Grundeigentümer.

Art. 15 Inbetriebnahme

Die Hauptleitungen werden durch eine bestimmte Person und zwar auf Anweisung der Gemeinde in Betrieb genommen.

Art. 16 Privatschieber

Die Privatschieber müssen jedes Jahr ab spätestens 15. April geschlossen und ab 15. November wegen Frostgefahr geöffnet werden. Die Grundeigentümer oder Genossenschaften sind für ihre Schieber verantwortlich. Diese müssen gut signalisiert werden.

Art. 17 Meldepflicht bei Umbrucharbeiten

Jegliche Umbrüche, Aushübe und Veränderungen im Bereiche der Haupttransport- und Hauptverteilleitungen müssen mindestens 30 Tage vor Arbeitsbeginn der Gemeinde gemeldet werden.

Die Arbeiten müssen wenn immer möglich ausserhalb der Bewässerungsperiode ausgeführt werden. Alle Schäden an den Installationen, eventuelle Wasserschäden und Betriebsunterbrüche mit den daraus folgenden Kosten, welche auf eine Nichtbeachtung des Reglementes zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des fehlbaren Grundeigentümers bzw. Unternehmers.

Art. 18 Wasserverkehr

Die Wasserverteilung wird durch einen von der Gemeinde auf Jahresbeginn erstellten Bewässerungskalender geregelt, und vor dem 1. Juni im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 19.1 Neupflanzung

Die Bewässerung von Neupflanzungen oder anderen Kulturen, welche intensive Bewässerung erfordern, ist nicht dem offiziellen Turnus (Kalender) unterworfen, bedarf jedoch einer Bewilligung der Landwirtschaftskommission.

Art. 19.2 Ausnahmefälle

In allen Ausnahmefällen wie Leitungsbruch, verschmutzte Reben usw. ist für Spezialbewilligungen der Wässerwasserhüter zuständig.

D) Strafbestimmungen / Pfandrecht

Art. 20 Bewässern ohne bezahlte Anschlussgebühren

Die Benutzung der Leitungen zur Bewässerung von Parzellen, deren Anschlussgebühren noch nicht bezahlt wurden, ist strikte verboten und wird bestraft.

Art. 21 Bussen

Der Grundeigentümer, sein Pächter oder sein Beauftragter, welcher bei der Bewässerung der Parzelle, für welche die Anschlussgebühren noch nicht bezahlt wurden, ertappt wird, macht sich strafbar, und zwar mit dem Betrag von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- und den daraus entstehenden Verfahrenskosten.

Eigentümer, die sich nicht an den Bewässerungsplan halten, werden je nach Fläche mit Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- gebüsst.

Wer bei Einteilung Rot in verbotenen Sektoren wässert, wird zusätzlich mit Fr. 100.-- gebüsst.

Art. 22 Anwendung der Bussengelder

Der Erlös aus Bussen ist zweckgebunden, und wird daher gänzlich der Rebbewässerung überwiesen.

Art. 23 Streitfälle

Streitfälle, welche im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Reglementes zwischen Grundeigentümern und der Landwirtschaftskommission entstehen, werden durch den Gemeinderat entschieden.

Rekursmöglichkeiten innert 30 Tagen an den Staatsrat.

Art. 24 Andere Fälle

Alle Fälle, welche in diesem Reglement nicht berücksichtigt sind, obliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR).

Art. 25 Anwendung des Reglementes

Es ist die Aufgabe der Landwirtschaftskommission, dieses Reglement anzuwenden, und Sache des Gemeinderates ergänzende Detailverordnungen zu erlassen.

Art. 26 Inkrafttreten des Reglementes

Das Reglement und die Tarife treten rückwirkend auf den 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.04.1987 und von der Urversammlung am 04.06.1987 angenommen. Es wurde vom Staatsrat am 08.07.1987 homologiert.

Die Reglementsänderung (Art. 19 und 21) wurde von der Urversammlung vom 10.05.1999 genehmigt und vom Staatsrat am 06.10.1999 homologiert.

Der Präsident	Der Schreiber
F. Varonier	A. Mayenzet

Anschlussgebühren und Betriebstarife

Anschlussgebühren

Für das ganze Gemeindegebiet	Fr. 0.15 je m2

Betriebstarife

Für Reben	Fr. 0.05 je m2 und Jahr
Für Gärten mit Wässerwasser bewässert	Fr. 0.07 je m2 und Jahr

Für Wiesen, die mit Wässerwasser bewässert werden, wird keine Gebühr erhoben.

Genehmigt von der Urversammlung am: 20.02.1993

Bussenordnung Wässerwasser

Gemäss Art. 21 des Wässerwasserreglements hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1997 folgende Bussenordnung festgelegt:

Eigentümer, die sich nicht an den Bewässerungsplan halten, werden je nach Fläche mit Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- gebüsst. Wer bei Einteilung Rot in verbotenen Sektoren wässert, wird zusätzlich mit Fr. 100.-- gebüsst.

1 - 1000 m2	Fr. 50.--
1000 - 4000 m2	Fr. 100.--
4000 - 7000 m2	Fr. 150.--
7000 - 10000 m2	Fr. 300.--
10000 - 16000 m2	Fr. 400.--
16000 m2 und mehr	Fr. 500.--

Bei Wässern mit ROT zusätzlich Fr. 100.--

Der Wässerwasserhüter wird regelmässige Kontrollen durchführen.

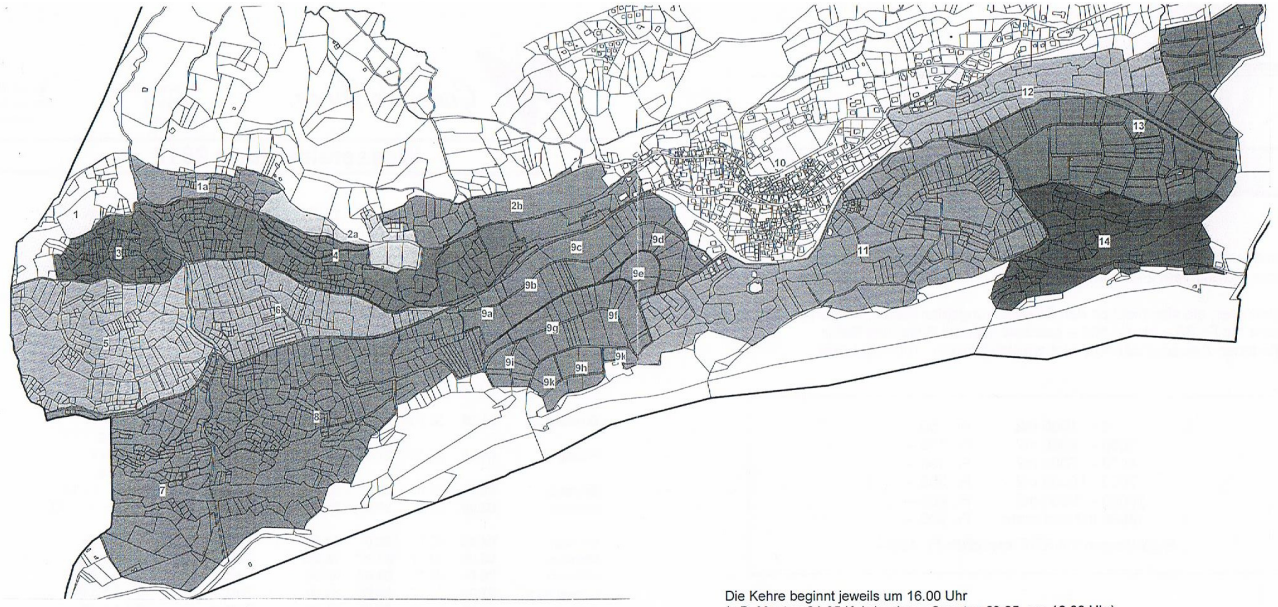
Beschwerden Privater gegen Vergehen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Anzugeben sind: die bewässerte Rebparzelle (so genau wie möglich bezeichnen), deren Eigentümer sowie Datum und Zeit. Auf mündliche Anzeigen wird nicht reagiert.

9.3 Anhang 3: Wassereinteilung 2013 der Gemeinde Varen

Wassereinteilung 2013

Montag	13.05.	10.06.	08.07.	05.08.	Sektor	7 + 8 + 14
Dienstag	14.05.	11.06.	09.07.	06.08.	Sektor	5 + 8 + 14
Mittwoch	15.05.	12.06.	10.07.	07.08.	Sektor	5 + 6 + 11
Donnerstag	16.05.	13.06.	11.07.	08.08.	Sektor	6 + 7 + 11
Freitag	17.05.	14.06.	12.07.	09.08.	Sektor	3 + 4 + 9c/d + 11
Samstag	18.05.	15.06.	13.07.	10.08.	Sektor	3 + 4 + 9a/k + 9b/e + 12
Sonntag	19.05.	16.06.	14.07.	11.08.	Frei für Sektoren	7 + 8 + 9 + 13
Montag	20.05.	17.06.	15.07.	12.08.	Sektor	8+9g/i + 13
Dienstag	21.05.	18.06.	16.07.	13.08.	Sektor	9f/h + 13
Mittwoch	22.05.	19.06.	17.07.	14.08.	Sektor	**1 + 1a Rot +**
					Sektor	10 + 13
Donnerstag	23.05.	20.06.	18.07.	15.08.	Sektor	**2a Rot +**
					Sektor	10 + 12
Freitag	24.05.	21.06.	19.07.	16.08.	Sektor	**2b Rot +**
					Sektor	10 + 14
Samstag	25.05.	22.06.	20.07.	17.08.	Raspille frei für Wiesen	11 +12
Sonntag	26.05.	23.06.	21.07.	18.08.	Frei für Sektoren	3 + 4 + 11 + 12
Montag	27.05.	24.06.	22.07.	19.08.	Sektor	7 + 8 + 14
Dienstag	28.05.	25.06.	23.07.	20.08.	Sektor	5 + 8 + 14
Mittwoch	29.05.	26.06.	24.07.	21.08.	Sektor	5 + 6 + 11
Donnerstag	30.05.	27.06.	25.07.	22.08.	Sektor	6 + 7 + 11
Freitag	31.05.	28.06.	26.07.	23.08.	Sektor	3 + 4 + 10
Samstag	01.06.	29.06.	27.07.	24.08.	Sektor	3 + 4 + 9a + 9b/e +12
Sonntag	02.06.	30.06.	28.07.	25.08.	Frei für Sektor	5 + 6 + 9 + 13
Montag	03.06.	01.07.	29.07.	26.08.	Sektor	7 + 9c/d + 13
Dienstag	04.06.	02.07.	30.07.	27.08.	Sektor	**1 + 1a Rot +** 13
Mittwoch	05.06.	03.07.	31.07.	28.08.	Sektor	**2a Rot** + 9g/i + 10
Donnerstag	06.06.	04.07.	01.08.	29.08.	Sektor	**2b Rot** + 9f/h + 14
Freitag	07.06.	05.07.	02.08.	30.08.	Sektor	**1 +1a +2a + 2b Rot** + 9k/k
Samstag	08.06.	06.07.	03.08.	31.08.	Sektor	5 + 6 + 10 + 12
Sonntag	09.06.	07.07.	04.08.	01.09.	Dala + Raspille für Wiesen + 13	

Die Kehre beginnen jeweils um 16:00 Uhr
(z.B. Montag 13.05. Kehrbeginn = Sonntag 12.05. um 16:00 Uhr)



Sektorenbegrenzung

1	Ob der Esoggierstrasse	westlich	Gulantschygraben
1a + 2a + 2b	"	östlich	Gulantschygraben
3	Zwischen Esoggier- + Peretenstrasse,	westlich	Gulantschygraben
4	" "	östlich	Gulantschygraben
5	Zwischen Pereten- + Hauptstrasse,	westlich	Gulantschygraben
6	" "	östlich	Gulantschygraben
7	Unter der Hauptstrasse,	westlich	Gulantschygraben
8	"	östlich	Gulantschygraben
9a - 9k	Melioration Pflanowinen		
10	Paleten und Ob dem Dorf		
11	Kliben, Trieden, Mariunnen und Boden		
12	Deliry und Kummelen		
13	Melioration Duden		
14	Südlich Melioration Duden bis SBB		

Die Kehre beginnt jeweils um 16.00 Uhr
(z.B. Montag 21.05.Kehrbeginn = Sonntag 20.05. um 16.00 Uhr)

Achtung: An den mit Rot bezeichneten Tagen ist es strengstens verboten, Leitungen unter der Esoggierstrasse (ausgenommen Planowinenleitung) zum Bewässern zu benützen.

Für allfällige Schäden haftet jeder Eigentümer selber.

Neupflanzungen können frei bewässert werden, mit Ausnahme bei Rot.
Neupflanzungen im Sektor Rot können nur bei Rot bewässert werden.

Das Umschalten der Hauptwasserleitungen wird ausschliesslich durch die Gemeindearbeiter vorgenommen.

In allen Ausnahmefällen wie Leitungsbruch, verschmutzte Reben usw. ist für Spezialbewilligungen der Wässerwasserhüter zuständig.

Gemeindeverwaltung Varen

Der farbige Sektorenplan kann abgerufen werden unter www.varen.ch unter dem Link geographisches Informationssystem (Lis-Web)